



21. Jahrgang . Heft 5 . 2016

Blickpunkt Jugendhilfe

Schwerpunkt

Reform SGB VIII:

Zurechtstutzen
des Rechtsanspruchs

Fallstricke und Irrwege

Weiteres Thema

50 Jahre Haus PETRA

Herausgegeben vom
VPK-Bundesverband e.V.

www.vpk.de



BOEHME, LANGE UND PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

BREMEN · VERDEN

Über 30 Jahre Erfahrung

bei der Beratung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile über 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch gezielt bei Themen wie:

- Existenzgründung
- Rechtsformberatung
- Gesprächen mit Banken
- Verhandlungen mit Jugendämtern
- Entgeltermittlungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen / Unternehmensberatungen
- Nachfolgeregelungen

begleiten und kompetent unterstützen.



Neben betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- Lohnbuchhaltungen
- Finanzbuchhaltungen
- Jahresabschlusserstellungen
- Erstellung von Steuererklärungen



www.blp-bremen.de



Inhalt

„Ich ziehe.
Du ziehst.
Er zieht: Erziehung!“

Zitat aus Andreas Tenzer

- 2 Editorial**
- 3 Schwerpunkt**
- 3** Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zurecht stützt
Florian Gerlach / Knut Hinrichs
- 10** Fallstricke und Irrwege am Beispiel der geplanten Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Teil 2
Wolfgang Hammer
- 22** Wir brauchen eine Debatte!
Jochen Sprenger / Robert Kühr
- 25** Das Ende der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften durch die SGB-VIII-Reform?
David Post
- 28** Interview mit PD Dr. Peter Büttner
- 31** Projekt PETRA
Entwicklung und Status – Ein Blick zurück
Peter Büttner
- 32** Forschungsgruppe PETRA
Stefan Rücker
- 35 Aus dem VPK**
- 38 Informationen**
- 44 AutorInnen/Impressum**





Liebe Leserinnen und Leser,

die Reform zur sogenannten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hält uns seit Monaten in Atem und hat für mächtig viel Aufregung und (zusätzliche) Arbeit geführt. In der Kinder- und Jugendhilfe bestand bisher ein allgemeiner Konsens dahingehend, dass die sog. „inklusive Lösung“ für eine Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII erfolgen sollte. In der seitens des Bundesfamilienministeriums erarbeiteten Arbeitsfassung, die, auf welchem Wege auch immer, vorab und vom Ministerium unerwünscht das Licht der Fachöffentlichkeit erblickte, ließ sich mit ungläubigem Staunen alsbald feststellen, dass die sog. Weiterentwicklung eher zu einer Steuerungs- und Kostendämpfungsanstrengung größeren Umfangs mutierte, die seinesgleichen sucht. Dies wurde vorab weder mit den Erziehungshilfeverbänden noch mit denjenigen, die darüber zu entscheiden haben (den Mitgliedern des Bundestages) hinreichend, sondern nur bruchstückhaft kommuniziert. Dies führte insgesamt zu einem erheblichen Unmut und zu einer konzertierten Bündelung von ablehnenden Stellungnahmen. Das Ministerium hatte nämlich seinerseits den glaubhaften Eindruck vermittelt, dass der Arbeitsentwurf zwar an der einen oder anderen Stelle noch Optimierungsbedarf habe, sich in seinen Grundzügen aber nah am Gesetzentwurf bewege. Kurz und knapp: Das Chaos ist derzeit komplett und es ist momentan nicht absehbar, ob, und wenn ja, wann, ein Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII kommt. Die Zeit wird angesichts der im Herbst 2017 anstehenden Bundestagswahl knapp, da das Gesetz der Zustimmungspflicht des Bundesrates unterliegt.

Der Arbeitsentwurf weist eine derartig umfangreiche Liste von NoGo's für die Jugendhilfe aus, dass nicht nur der VPK der Haltung ist, dass auf dieser Grundlage in dieser Legislatur keine gedeihliche Reform – in welchem Umfang auch immer – politisch durchgedrückt werden darf. Stattdessen sollte die Zeit genutzt werden, den begonnenen fachlichen Diskurs hinsichtlich der in Teilen unbestritten notwendigen Weiterentwicklung unverzüglich und ohne

Vorbedingungen aufzunehmen. Der VPK steht dazu mit seiner fachlichen Expertise selbstverständlich gern zur Verfügung.

Der VPK-Bundesverband hält für diesen Prozess folgende Mindestvoraussetzungen für erforderlich:

1. Priorität muss eine fachliche Weiterentwicklung haben, die die weitere professionelle Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe fördert und junge Menschen wirksam unterstützt.
2. Eine moderne Sozialgesetzgebung braucht in einer entwickelten Demokratie die aktive Mitwirkung, Beteiligung und Einbeziehung der Prozessbeteiligten. Dies gilt umso mehr für die schwierigen Aushandlungsprozesse in der häufig komplexen und schwierigen Prozesssteuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfeplanung als kooperativer Entscheidungsprozess muss dazu fachlich genutzt und weiterentwickelt werden.
3. Der VPK lehnt eine im Arbeitsentwurf erkennbare Verstaatlichung der Jugendhilfe ab. Einseitige Ermächtigungen von öffentlichen Trägern und die Einräumung eines Vorrangs von infrastrukturellen Angeboten fördern nicht die Qualität von Leistungsangeboten, sondern dienen lediglich als Menetekel für eine direktive Steuerung zur Realisierung von Einsparungen.

Am Ende eines überaus ereignisreichen Jahres wünscht der VPK-Bundesverband Ihnen und Ihren Familien eine schöne und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und ein gutes Neues Jahr 2017!

Ihr

Werner Schipmann
VPK-Bundesverband e.V.

» Eine erste Analyse des Entwurfs eines Reformgesetzes zum SGB VIII

Stand: 22.04.2016 (mit einem Nachtrag zum Stand vom 06.07.2016)

oder:

Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zurecht stutzt



Prof. Dr. Florian Gerlach¹
(Foto: Privat)

Die Anfang Juni 2016 bekannt gewordene Arbeitsfassung (E-SGB VIII) des seit längerem betriebenen Reform-

vorhabens enthält zwar nur die §§ 27 bis 41 E-SGB VIII, aber die haben es schon in sich. Die Fachöffentlichkeit ist beunruhigt: Stimmt es, dass der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung beseitigt werden soll? – Das wohl nicht; wohl aber wird man davon sprechen müssen, dass er zurechtgestutzt, oder „entkernt“, jedenfalls um seinen rechtsverbürgenden Gehalt gebracht werden soll. Im Ergebnis öffnet der Gesetzentwurf der haushaltspolitischen Einflussnahme auf die Soziale Arbeit Tür und Tor. Eine erste Einschätzung

insbesondere zu den „vormaligen“ Hilfen zur Erziehung².

1. „Hilfe zur Entwicklung“ wird den Kindern und Jugendlichen zugewiesen und als Rechtsanspruch auf dem Papier bestätigt.

Nach § 27 Abs. 1 E-SGB VIII sollen künftig Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf „Hilfe zur Entwicklung“ haben und nicht mehr die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“. Anders als bisher knüpft der Tatbestand nun aber nicht mehr an die Nichtgewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung, sondern an die Nichtgewährleistung der „Entwicklung“ des Kindes oder des Jugendlichen an. Der Entwurf vollzieht einen Wandel von der Gewährleistung einer kindeswohlorientierten *Erziehung* zu einer kindeswohlorientierten *Entwicklung*.

¹ Florian Gerlach ist Professor an der Evangelischen FH Bochum und lehrt dort Kinder- und Jugendhilferecht im Fachbereich Soziale Arbeit. Knut Hinrichs ist Professor an der HAW Hamburg und lehrt dort Jugendhilfe- und Familienrecht am Department Soziale Arbeit.

* Überarbeitete Fassung des im Heft 08/2016 von ZKJ veröffentlichten Aufsatzes

² Die Integration der Eingliederungshilfe im Rahmen der angestrebten „Großen Lösung“ sollen bei unseren ersten knappen Anmerkungen zunächst nicht thematisiert werden.

Diese Akzentverschiebung wird im Reformprozess mit einer Kritik an der angeblich einseitigen Elternorientierung des SGB VIII und einer größeren Orientierung an den Grundrechten von Kindern und Jugendlichen begründet. Nun wird die ehemals einheitlich zu Gunsten der Personensorgeberechtigten zu gewährende Hilfe zur Erziehung auf Kinder und Jugendliche einerseits und Eltern andererseits aufgesplittet: Kindern und Jugendlichen sollen nun Soziale Gruppenarbeit (§ 30b E-SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30c E-SGB VIII), Ambulante Entwicklungs- und Teilhabeförderung (§ 30d E-SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 31 E-SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 32 E-SGB VIII), Heimerziehung (§ 32a E-SGB VIII), Betreutes Wohnen (§ 32b E-SGB VIII) und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 32c E-SGB VIII) gewährt werden. An die Eltern richten sich die Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz (§ 29 E-SGB VIII) und die Alltagsassistenz (§ 30f E-SGB VIII). Erziehungsberatung (§ 30 E-SGB VIII) sowie die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 30g E-SGB VIII) richten sich an Eltern und Kinder gleichermaßen.

Ob diese Aufspaltung der Hilfe wirklich zielführend ist, kann man aber durchaus auch bezweifeln. Möglicherweise schafft sie mehr Probleme, als sie löst. Denn zum einen dürfte diese Logik zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Leistungsbewilligung führen. Zum anderen steckt in dieser Konstruktion die Annahme, dass die Eltern die falschen rechtlichen Adressaten für jene Leistungen sind, die die Kinder und Jugendlichen faktisch in Anspruch nehmen. Die Eltern sind hier nicht mehr Bezugspunkt für eine anzustrebende Verbesserung der erzieherischen Situation, sondern kommen tendenziell als Störenfriede der Befriedigung eigener Ansprüche

der Kinder und Jugendlichen in den Blick. So gesehen stellen dann Kinderrechte das Vehikel dar, um das staatliche Wächteramt in den familialen Bereich auszudehnen; denn es ist ja klar, dass dann, wenn die Eltern die Rechte ihrer Kinder nicht wahrnehmen, die Frage im Raum steht, wer es dann statt ihrer tut. Dies dürfte in der Praxis niemand anderes als der ASD sein, der mit Anträgen an das Familiengericht seinem Standpunkt Nachdruck verleihen kann. Unterm Strich liefe die Einräumung eigener Rechte an die Kinder und Jugendlichen dann auf eine Stärkung des Kontrollauftrags in der Jugendhilfe hinaus. Dies wirft natürlich die Frage auf, ob eine solche Regelung mit der den Eltern grundrechtlich eingeräumten Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG) vereinbar ist. Wir befürchten, dass sich viele, die sich hinter dem wohlklingenden Slogan „Vom Kind aus denken!“ versammeln, über solche Konsequenzen nicht im Klaren sind.

2. „Hilfe zur Entwicklung“ soll im Ermessen des Jugendamtes stehen

Der Entwurf räumt dem Jugendamt in § 36a Abs. 1 E-SGB VIII ausdrücklich ein Ermessen hinsichtlich der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe ein. Und dies ist ein starkes Stück. Trotz der weitverbreiteten (und in der Fachöffentlichkeit durchaus bekannten) rechtswidrigen Verwaltungspraxis, fiskalische Vorgaben hinsichtlich der Auswahl der Hilfearten und -intensitäten zu machen, sollen nun die letzten Kontrollmöglichkeiten, denen die Jugendämter unterliegen, weiter reduziert werden. Zwar soll das „Ob“ einer „Hilfe zur Entwicklung“ zwingend eine Folge des entwicklungs-spezifischen Bedarfs sein (sogenannter „Rechtsanspruch dem Grunde nach“). Aber das „Wie“ der Hilfe würde eben im Ermessen des Jugendamtes

stehen, sodass eine Überprüfung nur noch bei Verletzung von Ermessensgrenzen, sachfremden Erwägungen oder behördlicher Willkür möglich wäre. Dies hätte weiter prozessual zur Folge, dass die Verwaltungsgerichte die Jugendämter regelmäßig nicht mehr zur Leistung als solcher verpflichten können (§ 113 Abs. 4 VwGO), sondern nur noch zur Neubescheidung (§ 114 VwGO). Häufig würde ein gewonnener Prozess gar nicht zu einer Gewährung der fachlich gebotenen Hilfe führen, sondern das Jugendamt allenfalls dazu veranlassen, seine rechtswidrigen Fiskalinteressen nur besser in scheinbar fachliche Begründungen zu „verpacken“. Für die Betroffenen ein Pyrrhus-Sieg, dessen Drohen noch mehr Menschen davon Abstand nehmen lassen wird, auf der Einhaltung ihrer Rechte zu bestehen.

Nun ist es zwar so, dass die Rechtsprechung auch jetzt schon einen nur eingeschränkt überprüfbaren „Beurteilungsspielraum“ bei der Hilfe zur Erziehung annimmt.³ Aber dies war eine – wie wir fanden stets zu kritisierende – Reduzierung der Kontroll-dichte eines dem Gesetz klar zu entnehmenden echten Rechtsanspruchs. Immerhin hat jedoch die Verletzung fachlicher Standards in den meisten Fällen zu einer Korrektur der jugendamtlichen Entscheidung geführt, mit der die Berechtigten auch etwas anfangen konnten. Mit § 36a Abs. 1 E-SGB VIII dreht sich nun die ganze Perspektive um: die Beschränkung des Rechtsschutzes wird zum gesetzlichen Programm; nur noch eine lediglich ausnahmsweise gegebene sogenannte „Ermessensreduzierung auf Null“ wäre im Stande, eine Verpflichtung zur Leistung auszulösen.

³ Vgl. Hinrichs, *Jugendhilfe und verwaltungsgerichtliche Kontroll-dichte – ein Überblick m.w.N.*, JAmt 2006, 377.

Aber genau diese reduzierte Kontrollmöglichkeit scheint Zweck des Entwurfs zu sein. Es ist das Signal an die Verwaltungsgerichte und die Berechtigten, dass die Kinder- und Jugendhilfe der Garantie des Sozialrechts überdrüssig geworden ist. Man erinnere sich: das SGB VIII wollte im Jahr 1990 ein modernes Leistungsgesetz sein, das die Betroffenen mit der Einräumung echter Rechtsansprüche für die jugendhilferechtlichen Ziele der Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewinnen suchte. Was wir hier vor uns haben ist also ein ziemliches *Rollback*.

Hamburg, welches maßgeblich an dem Entwurf mitgearbeitet hat, hat diese Intention immer wieder bestritten. Zur dortigen sozialräumlichen Umsteuerung (den sogenannten „Sozialräumlichen Hilfen und Angeboten“, die wie eine Blaupause die Reform des SGB VIII vorwegnehmen) hieß es in einer Erklärung: „Niemand hat oder hatte vor, den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung abzuschaffen oder auszuhöhlen“⁴. Nun stehen wir vor genau diesem Resultat: der Rechtsanspruch wird ersetzt durch eine Ermessensentscheidung.

Dies hat eine verfassungsrechtliche Dimension, auf die weiter unten weiter einzugehen sein wird.

3. Nachrang der Einzelfallhilfe gegenüber infrastrukturellen und niedrigschwelligen Angeboten, von Einzelhilfen gegenüber Gruppenangeboten

⁴ Jan Pörksen vom 24.11.2011: „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung – Was wir wirklich wollen“.

Das oben genannte Hamburger Dementi bezog sich auf das einige Monate zuvor veröffentlichte berühmte A-Staatssekretäre-Papier, in dem vorgeschlagen wurde, „den Rechtsanspruch vorrangig durch eine Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu erbringen. (...) Der Rechtsanspruch würde damit durch ein verpflichtendes infrastrukturelles Regelangebot erfüllt werden.“⁵

Was finden wir nun im E-SGB VIII? Wir finden eine doppelte Nachrangregelung, die nahezu eins zu eins dem A-Staatssekretäre-Papier entspricht:

- Nach § 36a Abs. 2 E-SGB VIII sollen **alle** Infrastruktur-, und Regelangebote, die im Einzelfall gleichermaßen geeignet sind, zu einer Deckung des Entwicklungs- und Teilhabebedarfs nach § 27 Abs. 1 E-SGB VIII durch das Infrastrukturangebot führen. Falls also in einem ersten Schritt ein individueller Entwicklungsbedarf festgestellt wird, der nach aktueller Rechtslage zu einer individualisierten Hilfe zur Erziehung geführt hätte, wird dessen Rechtsfolge auf die Infrastrukturangebote „umgeleitet“. Von der offenen Familienberatung in einem KiFaz, über die standardisierte Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatung bis zur Tagesbetreuung durch Tageseltern, Kindergärten und -krippen kann hier alles zu einer Bedarfsdeckung eines individuellen Entwicklungsbedarfs führen. Leistungsberechtigte einer Hilfe für Junge Volljährige

⁵ Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.05.2011 in Berlin „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Haushaltsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen – Änderung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).“

(§ 28 E-SGB VIII) werden vorrangig auf die Leistungen der Jugendberufshilfe verwiesen.

- In § 36a Abs. 3 E-SGB VIII wird ein Vorrang von Gruppenangeboten vor Einzelangeboten normiert, der sich „insbesondere“ (also nicht abschließend) auf die Ambulante Entwicklungs- und Teilhabeförderung, die Alltagsassistenz für Entwicklungsbedarfe und die Schulassistenz und die Mobilitätsleistungen für Teilhabebedarfe bezieht.

Beides stellt unterm Strich **eine radikalisierte Nachrangregelung** dar, von der sich der Gesetzgeber eine erhebliche Reduzierung der Kosten versprechen dürfte. Die Botschaft lautet: Jugendhilfe besteht künftig im Wesentlichen aus standardisierten Hilfetypen, die mit geringerem Personalschlüssel, weniger sozialarbeiterischem Fallverstehen und insgesamt weniger Einzelfallanalyse Personalkosten bei der Sicherung nur noch rudimentärer Sozialisationsbedingungen sparen will. Den Klienten droht ein regelrechtes Hindernisrennen, bei dem wohlmöglich zuerst lauter Fehlversuche unternommen werden, um an Ende doch bei einer klassischen Einzelfallhilfe zu landen. § 36b Abs. 1 S. 2 E-SGB VIII zeigt dabei an, dass mit der Verwendung von „Instrumenten“ zur Bedarfsermittlung vor allem an IT-gestützte Arbeitsprozesse gedacht ist. Damit dürfte die Jugendhilfe dann endgültig „zukunftsfähig“ sein: Das klassische Bild des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin in der Jugendhilfe, der/die mit den Betroffenen gemeinsam Lösungen für eine gefährdete Persönlichkeitsentwicklung, wie auch eine lebensnahe Bewältigung von Alltagsproblemen entwickelt, und deren Umsetzung durchaus auch überwacht, dürfte damit bald der Vergangenheit angehören. Es dürfte ersetzt werden durch Professionelle, die mit IT-gestützten Expertensystemen Fälle

klassifizieren und in die entsprechenden, vom System vorgeschlagenen Schubladen einsortieren können, um dann die verwaltungspraktischen Schritte zur Umsetzung zu unternehmen.

Wie man auch immer zu dieser fachlichen und berufsständischen Frage stehen mag, wirft die geplante Reform auch hier verfassungsrechtliche Fragen auf. Denn die Kombination aus Abschwächung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (§ 36a Abs. 1 E-SGB VIII) und Radikalisierung des Nachrangs (§ 36a Abs. 2 u 3 E-SGB VIII) greift den verfassungsrechtlich geschützten **Bedarfsdeckungsgrundsatz** (Art. 6 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) an. Denn nun kann eigentlich in der Praxis kaum noch sichergestellt werden, dass das Jugendamt bedarfsgerecht handelt und sich nicht an fiskalischen Erwägungen zur Einsparung von Kosten orientiert.

Darüber hinaus hat das BVerfG im Jahr 2014 eine Reihe von stattgegebenen Entscheidungen gefällt⁶, die die Reform aus Sicht des Familiengerichts, das nach § 1666 BGB bei einer Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, zweifelhaft erscheinen lassen. Art. 6 Abs. 2 GG und der insoweit streng zu befolgende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten es nämlich, dass wirklich **alles** getan wird, um Eingriffe nach § 1666 BGB überflüssig zu machen. Dazu gehören auch und insbesondere die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, daran hat das BVerfG nachhaltig erinnert. Und damit knüpft das BVerfG an die Garantiefunktion des Bedarfsdeckungsgrundsatzes an. Und wenn dieser Grundsatz nun, wie oben dargestellt,

durch die Reform in Mitleidenschaft gezogen wird? – Dann geraten familiengerichtliche Entscheidungen über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den gleichen Sog: eine mangelhafte Bedarfsdeckung bei den Leistungen produziert rechtswidrige Eingriffe.

4. Hilfe für Junge Volljährige wird stark eingeschränkt

Problematisch erscheint ferner die Neufassung der „Hilfe für Junge Volljährige“ (bisher § 41 SGB VIII). Die „Leistungen zur Verselbständigung des jungen Volljährigen“ in § 28 E-SGB VIII werden in **vierfacher Hinsicht (!)** eingeschränkt:

- Im Verhältnis zum bislang geltenden Recht werden hier zunächst Regel und Ausnahme vertauscht: Bislang konnte ein Junger Volljähriger vom 18. bis zum Ende des 26. Lebensjahres sozialpädagogische Leistungen beziehen und zwar unabhängig davon, ob eine Jugendhilfemaßnahme, die zuvor bereits begonnen hatte, fortgesetzt wird, oder nicht. Nunmehr soll Hilfe im Regelfall nur noch als Anschlusshilfe gewährt werden, wobei in begründeten Einzelfällen auch ein Beginn der Hilfe nach Volljährigkeit gewährt werden kann.
- Weiter gilt nun eine Altersgrenze nach oben von 21 Jahren; eine ausnahmsweise Verlängerung der Maßnahmen bis zum 26. Lebensjahr ist nicht mehr vorgesehen.
- Schließlich muss das Ziel der Verselbständigung der Hilfe mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar sein. Es handelt sich damit um die offizielle Wiedergeburt der „positiven Entwicklungsprognose“, die das BVerwG bereits im Jahr 1999⁷ verworfen hatte, nachdem die Städte

und Gemeinden dieses Tatbestandmerkmal in den § 41 SGB VIII hineingelesen hatten. Das schlichte Argument des BVerwG damals: wer aus dem typischen Personenkreis der Adressaten des § 41 SGB VIII verfügte überhaupt über eine positive Entwicklungsprognose? Bezieht man dieses Argument auf den geplanten § 28 SGB E-VIII, so lässt sich fragen: Bleibt überhaupt ein nennenswerter Anteil der jungen Volljährigen, für die Leistungen nach der Vorschrift in Frage kommen, denen man diese Erreichbarkeit des Ziels der Verselbständigung attestieren kann? Ist es nicht gerade diese Personengruppe, die zur Verselbständigung auf diese Form der Hilfe am meisten angewiesen ist?

- Auch hier sei die Konsequenz der Nachrangregelung des § 36a Abs. 2 E-SGB VIII erwähnt: Maßnahmen insbesondere der Jugendberufshilfe gem. § 13 E-SGB VIII wirken bedarfsdeckend; auch dieser individuelle Bedarf wird also „umgeleitet“ auf infrastrukturelle Angebote.

5. Weitreichende Abkehr vom Dreiecksverhältnis

§ 41 Abs. 2 E-SGB VIII enthält eine ausdrückliche Aufforderung an die öffentlichen Träger, die bekannte Erziehungsberatung sowie die neuen niedrighschwelligeren ambulanten Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe durch eine zweiseitige Finanzierung zu ermöglichen.

Damit vollzieht der Gesetzgeber eine grundsätzliche Abkehr der einzelfall-

⁶ Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 22.05.2014, in: JAmt 2014, 410-415.

⁷ BVerwGE 109, 325-330; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 03.06.2014, Az. 5 B 12/14.



orientierten Entgeltfinanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck hin zu einer objektgebundenen institutionellen Finanzierung der Anbieter durch Zuwendungen und zweiseitige Verträge. Diese finanzierungsrechtliche Abkehr entspricht der Abkehr von der Deckung des Jugendhilfebedarfs durch die Gewährung von Rechtsansprüchen, ist also in diesem Sinne konsequent.

Sie wirft allerdings auch eine Reihe von Fragen auf, über deren Lösungen im Detail im Augenblick nur spekuliert werden kann, da bislang nur die §§ 27-41 E-SGB VIII an die Fachöffentlichkeit gedrungen sind.

Worauf es entscheidend ankommen wird, ist die Ermöglichung einer sachgerechten Auswahlentscheidung auch im Hinblick auf die gem. Art. 12 Abs. 1 GG bestehende Berufsausübungsfreiheit der freien Träger. Denn zumindest im ambulanten Bereich wandert die bisher im Großen und Ganzen praktizierte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern (§§ 3, 4

SGB VIII) mit der exklusiven Zuweisung von institutioneller Förderung und/oder Leistungskontingenten auf dem „Müllhaufen der Geschichte“: In Zukunft wird der Wettbewerb der freien Träger nicht durch das Bemühen gekennzeichnet sein, einzelne Fälle zugewiesen zu bekommen, die die Berechtigten mittels Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) auch auswählen dürfen, sondern von einem Ringen um Marktzugang und Bewirtschaftung ganzer Sozialräume⁸. Und dabei sind die großen Träger tendenziell im Vorteil, sodass viele kleine Träger vom Markt verschwinden werden.

⁸ Dies haben wir verschiedentlich an anderer Stelle ausgeführt, etwa zuletzt in: Gerlach/Hinrichs, *Verwaltungsgericht Hamburg untersagt die Pauschalfinanzierung von rechtsanspruchsgebundenen Einzelhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe – Anmerkungen zum Urteil des VG Hamburg vom 10. Dezember 2015 und Ausblick auf die geplanten Gesetzesänderungen zur Schaffung neuer Finanzierungsmodelle im Bereich sozialräumlicher Hilfen und Angebote*, *neue praxis* 2016, 193.

Dass auch diese Frage verfassungsrechtliche Relevanz aufweist, liegt auf der Hand.

6. Gesetzgebungslyrik

Zuletzt noch ein Blick auf ein paar Marginalien im E-SGB VIII. Man findet in § 36 Abs. 4 E-SGB VIII eine Regelung, wonach die Prinzipien der Partizipation, Transparenz und Individualität, der trägerübergreifenden Kooperation und Koordination, der Fachlichkeit und Interdisziplinarität, der Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie der Zielformulierung, Beachtung finden. In § 36a Abs. 6 E-SGB VIII findet sich der Hinweis, dass § 5 E-SGB VIII (wohl das Wunsch- und Wahlrecht) unberührt bleibe.

Aus unserer Sicht erklären sich solche Passagen *nicht* mit der *praktischen Verfolgung* solcher Ziele; denn dann hätte es solcher Regelungen gar nicht bedurft. Die Logik der maßgeblichen Grundsätze der Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung im E-SGB VIII funktioniert ganz anders,

als es diese freundlichen Worte versprechen; sie folgen einer Fiskalsteuerung, die erhebliche Verwerfungen im Leistungsgeschehen mit sich bringen und die Bedarfe der Jugendhilfeadressaten vielfach unbefriedigt lassen wird. Daher das Bedürfnis danach, dies sogleich zu dementieren.

Dieser Umstand ordnet sich ein in die Art und Weise, wie der Sozialen Arbeit der Paradigmenwechsel präsentiert wird, den man ihr zuzumuten gedenkt: Rechtsansprüche zurücknehmen, Nachrang radikalieren und die Betroffenen mit Regelangeboten abspeisen – aber alles unter dem Nimbus der Orientierung an Kinderrechten! Wirklich verwundern tut es einen nicht. Hartz IV wurde bekanntlich auch nur dazu eingeführt, die Menschen aus der Fürsorgefalle zu befreien.

7. Nachtrag: Frontalangriff auf das rechtliche Dreiecksverhältnis, die Trägerpluralität und die Trägerautonomie

Im Verlaufe der Abfassung dieses Beitrages ist erstmalig eine komplette Entwurfsfassung zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch⁹ in Umlauf gekommen. Darin sind nun auch die weiteren vom zuständigen Ministerium zur Bearbeitung angekündigten Bereiche, weiter ausformuliert worden.

Die nun geplanten Änderungen im Bereich des Einrichtungsfinanzierungsrechts stellen die bisherigen Prinzipien des Einrichtungsfinanzierungsrechts grundlegend in Frage. Namentlich geht es um die Aufweichung des rechtlichen Dreiecks-

verhältnisses, die Beschränkung der Trägerpluralität und die Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips.

Rechtliches Dreiecksverhältnis

Bestand bislang im wesentlichen Einigkeit, dass Jugendhilfeleistungen auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen des sog. rechtlichen Dreiecksverhältnisses durch Leistungsentgelte zu finanzieren sind, öffnet der Gesetzgeber dieses Finanzierungssystem nun vollständig und stellt die Wahl der Finanzierungsart ins Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Damit kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der klassischen Entgeltfinanzierung wahlweise das Modell der Zuwendungsfinanzierung oder auch das Modell der Ausschreibung und Vergabe wählen. Die beiden letztgenannten Finanzierungsarten eröffnen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erhebliche Steuerungspotentiale, weil sie eine einseitige Steuerung der Leistungs*inhalte* ermöglichen. Andererseits dürften die dem Verfassungsrecht entstammenden Anforderungen an ein transparentes und faires Auswahlverfahren, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die in der Entwurfsbegründung gelobten „kreativen Modelle“, die von den Gerichten durch die Bank wegen Verstoßes gg. Art. 12 GG für rechtswidrig erklärt wurden, dürften in kaum einem Einzelfall den Anforderungen an ein transparentes und faires Auswahlverfahren entsprochen haben. Regelmäßig waren die Vergabekriterien und Auswahlentscheidungen nicht

Software vom Praktiker
zuverlässig und günstig

Seit über 30 Jahren
Know-how in allen
Bereichen der Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe

**Bewohnerverwaltung • Dokumentation •
Gruppenbuch • Hilfeplanung •
Leistungsabrechnung • Statistik •
Buchhaltung • Bilanz • BWA •
Controlling • Meldewesen • usw.**

Windows-Software auf der
Grundlage einer modernen
Client/Server-Datenbank.

hsd betreibt eine überaus moderate Preispolitik.
Lizenz- und Servicepreise richten sich nach der
Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen.
Damit können auch kleine Einrichtungen
mit einem geringen Budget moderne
Softwarelösungen einsetzen und nutzen.



hsd ComputerService GmbH
Brockhauser Weg 12 a
58840 Plettenberg
☎ 02391 9544-10
☎ 02391 9544-44
✉ info@hsdCS.de
www.hsdCS.de

naMolodai:P

9 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 1. Entwurfsfassung vom 7.6.2016.

transparent. Viele Vergabeentscheidungen wurden dem Transparenzgebot in keiner Weise gerecht.¹⁰

Trägerpluralität

Von der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Trägerpluralität, einem der tragenden Gründe für die Etablierung des Entgeltfinanzierungssystems, will der Gesetzgeber nichts mehr wissen. Trägerpluralität wirkt störend auf die fiskalischen und Steuerungsinteressen der Kommunen und Landkreise. „Anbieterkreisverkleinerung“¹¹ (sic!) tut Not. So das neue Dogma der Entwurfsverfasser.

Und *warum* wird die Trägerautonomie abgeschafft? Hier werden die Entwurfsverfasser deutlich: eben weil die Interessen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe es gebieten und weil sie ihre rechtswidrigen Steuerungsmodelle in Ermangelung entsprechender Kläger ohnehin schon „rechtstatsächlich erfolgreich und dauerhaft“ praktizieren.¹² Fast mitleidig legen die Entwurfsverfasser dar, dass die von Gerichten geschundenen Kommunen und Landkreise ihre für rechtswidrig befundenen kreativen Steuerungsmodelle nun endlich rechtmäßig sollen durchführen können.¹³

Das Wunsch- und Wahlrecht werde dadurch nicht berührt. Diese auch in

allen gerichtlichen Verfahren gebetsmühlenartig wiederholte Behauptung wird auch durch nochmalige Wiederholung nicht richtiger. Nicht nur das Wunsch- und Wahlrecht wird berührt, der Rechtsanspruch insgesamt wird durch die Umstellung auf die alternativen Finanzierungsmodelle in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat dies in dem auch von den Entwurfsverfassern zitierten Urteil mit aller Akribie nachgewiesen.¹⁴

Trägerautonomie

Und damit nicht genug: Die Leistungserbringer sind nicht einfach nur zu viele („Anbieterkreisverkleinerung“). Sie sind mit ihren inhaltlichen Gestaltungsrechten einfach zu stark. Nach geltendem Recht – das ganz dem verfassungsrechtlich legitimierten Subsidiaritätsprinzip folgt – liegt das Recht zur Ausgestaltung der Leistung im Rahmen des Leistungserbringungsrechtes ganz auf Seiten der freien Träger. Sie haben deshalb einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, sofern sie ein für einen abstrakten Kreis von Hilfesuchenden bedarfsgerechtes Leistungsangebot machen. Bedarfssteuernde Aspekte dürfen keinen Einfluss auf den Abschluss der Vereinbarungen haben.

Damit soll nun Schluss gemacht werden. Der jetzige Rechtsanspruch auf Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen soll abgeschafft und die Entscheidung über den Vertragsabschluss in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden (vgl. § 78 b Abs.2 der Ent-

wurfsfassung). Zudem werden die bisherigen Kriterien der „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ um weitere Kriterien erweitert. Diese lauten: Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit. Damit steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein weites Spektrum von Ermessensleitsätzen zur Verfügung. Die Freiheit bei der Entscheidung über den Vertragsschluss ist erheblich.

Weites Spektrum von Ermessensleitsätzen

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip können hier nur angedeutet werden. Völlig offen ist auch das Verhältnis zwischen der in Art. § 4 Abs.1 SGB VIII eingeräumten Trägerautonomie einerseits und der Neuregelung andererseits. Ungeklärt ist auch, warum und wie weitreichend das Jugendamt am Einrichtungsitz (§ 78e SGB VIII) das Recht haben soll, Trägern den Abschluss von Leistungsangeboten zu verweigern, die für andere Jugendämtern gemacht, von diesen u.U. sogar gewünscht werden. Schließlich wirft auch der Rechtsschutz Fragen auf: Nach ständiger Rechtsprechung werden Ermessenentscheidungen von den Gerichten nur auf sog. Ermessensfehler kontrolliert. Völlig unklar ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Schiedsstelle. Soll diese die Möglichkeit haben, die Ermessensentscheidung des nach § 78e SGB VIII zuständigen Jugendamtes an sich zu ziehen oder soll sie ebenfalls nur auf die Kontrolle von Ermessensfehlern beschränkt sein?

Eines ist sicher: Der Stoff für gerichtliche Auseinandersetzungen ist ubiquitär.

¹⁰ Vgl. zu den Anforderungen an die „Vergabeentscheidungen“ und zum sog. Bewerbungsverfahrenanspruch: Gerlach/Hinrichs, ZKJ 2015, S.134, 136 ff.

¹¹ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 1. Entwurfsfassung vom 7.6.2016.

¹² Ebd.

¹³ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 1. Entwurfsfassung vom 7.6.2016, S. 70

¹⁴ VG Hamburg, Urteil vom 10.12.2015, S. 28; vgl. hierzu Gerlach/Hinrichs, NP 2016, S. 193, 195.

» Soziale Reformen in der Sackgasse einer besitzstandswahrenden und technokratischen Finanzpolitik

Fallstricke und Irrwege am Beispiel der geplanten Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Teil 2

1. Vorbemerkung

Dieser Artikel stellt eine Weiterentwicklung meiner Veröffentlichungen zur geplanten SGB VIII-Reform dar (Dialog Erziehungshilfe, 2-2016, Forum für Kinder- und Jugendarbeit 3/2016). Er bezieht die Ergebnisse der Verhandlungen über die zukünftigen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und die Ergebnisse des Koalitionsausschusses mit ein und erweitert zugleich die sozial- und finanzpolitische Einordnung und Bewertung.

2. Politische Ausgangslage der Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz steht nach Ankündigung der Bundesregierung vor einer grundlegenden Reform. Noch in dieser Legislaturperiode soll eine neue rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe geschaffen werden, die von SPD und CDU im Koalitionsvertrag verabredet wurde. Ministerin Manuela Schwesig (SPD) hatte dazu am 13. 3. 2016 ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem die wesentlichen Ziele dieser Reform benannt wurden.

Ein Referentenentwurf wurde zunächst für Mai, dann für Juni angekündigt und schließlich bis nach der Sommerpause verschoben. Es war

vorgesehen, dass die Reform in zwei Schritten umgesetzt werden sollte. Danach soll 2017 das neue Gesetz mit den Änderungen insbesondere im Bereich Hilfen zur Erziehung beschlossen werden – die Große Lösung sollte dann aber erst später 2023 in Kraft treten. Basis ist nach wie vor nur eine offizielle Arbeitsfassung des BMFSJ vom 23.8. Einen Referentenentwurf gibt es nicht.

Der Arbeitsentwurf gibt Anlass zur Sorge ebenso wie das bisher gewählte Verfahren, das über Monate Spekulationen genährt hat, anstatt Transparenz und Dialog zu ermöglichen. Reinhard Wiesner vergleicht dieses Verfahren in einem Schlaglichter-Papier mit den Geheimverhandlungen um das TTIP-Abkommen. Dies alles hat dazu geführt, dass die Skepsis in der Jugendhilfe-szene inzwischen die Reformerverwartungen deutlich übertrifft. Noch gibt es ein Zeitfenster, das genutzt werden könnte, um über die Anforderungen an diese Gesetzesreform zu diskutieren und um Berücksichtigung wesentlicher Anforderungen im Gesetzgebungsverfahren zu kämpfen. Dazu muss die nun vorliegende offizielle Arbeitsfassung genutzt werden, um deren Änderungsvorschläge mit ausreichend Zeit gestritten werden muss. Immerhin weckte die Terminierung der Verbände-Anhörungen zu den Schwerpunktthemen der Reform im September die Hoffnung, dass das



Dr. Wolfgang Hammer
(Foto: Sophia Reichardt)

Zeitfenster der Einflussnahme in den kommenden Monaten noch vor Verabschiedung eines Regierungsentwurfs geöffnet ist. Nach den Anhörungen ist bisher keine Reaktion des BMFSJ erfolgt. Dort versucht man noch die weitgehend negative Resonanz zu verarbeiten.

Dass es notwendig sein wird weitreichend Einfluss zu nehmen, zeigte u.a. ein Papier vom April 2016 aus dem Bundesfinanzministerium, in dem der Bund seine Forderungen zum Finanzausgleichsmodell der Länder vom 3. 12. 2015 konkretisiert hat.

Darin enthalten ist unter dem Stichwort Regionalisierung der Sozialgesetzgebung ein im Grundgesetz in Art. 72 zu verankerndes Recht der Länder, das es ihnen ermöglicht, bei Art und Umfang aller Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII) vom Bundesrecht abzuweichen.

Käme es dazu, wäre nicht nur ein Kernstück der Reform nämlich die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unter einem Dach gefährdet, sondern alle Leistungsstandards von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung wären dem jeweiligen Landesrecht und deren Kassenlage unterworfen. Wenn sozialstaatliche Leistungen sowohl in der Art als auch im Umfang in den Ländern unterschiedlich erfüllt werden können ist sowohl der Ausschluss von Leistungsarten wie auch die Herabsetzung von Verfahrens- und Fachstandards und sich daraus ableitenden Kostenregelungen möglich.

Damit wäre der Einstieg in die Kleinstaaterei der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen – eine in ganz Deutschland geltende Leistungssicherung der Daseinsvorsorge der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wäre infolge dieser Grundgesetzänderung nicht mehr gewährleistet. Verdi-Chef Frank Bsirske hatte dies zum Anlass genommen, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in einem Schreiben vom 8.6. auf diese Planungen hinzuweisen verbunden mit der Aufforderung die Regionalisierung der Sozialgesetzgebung zu stoppen. Dennoch war dieser Plan bis zur letzten Runde der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern noch aktuell.

Nunmehr ist klar, dass dies in dieser Legislaturperiode nicht mehr verfolgt wird.

Dennoch ist Wiesners Vergleich zu den TTIP Verhandlungen noch wohlwollend, denn zu TTIP gab es zumindest eine kritische Pressebegleitung und das Interesse der Medien an den Hintergrund-Papieren. Die geplante Beliebigkeit bei der Gewährung sozialstaatlicher Leistungen war hingegen der überregionalen Deutschen Medienlandschaft – von der Taz abgesehen – bisher weder eines Berichts noch eines Kommentars würdig. Dabei träfe sie mindestens 4 Mio. Kinder und deren Eltern, die auf Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Angebote der Familienförderung, der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände angewiesen sind und auch alle Familien, in denen Kinder unter einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung leiden.

3. Finanzpolitische Ausgangslage für soziale Reformen – Verpasste Chancen nach der Schuldenbremse

Die Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz hätte zu einen Meilenstein in der Begründung einer nachhaltigen und sozial gerechteren Politik werden können. Der Anspruch, auch zukünftigen Generationen Gestaltungsmöglichkeit in den Haushalten der Kommunen, Länder und des Bundes zu erhalten bzw. erst wieder herzustellen hat zu Recht Verfassungsrang und war längst überfällig. Viel zu lange wurde auf allen Ebenen zu viel Geld für Prestigeprojekte ausgegeben, die Nettokreditaufnahme ständig erhöht während sich die Einnahmesituation vor allen in strukturschwachen Kommunen als Folge der Steuerpolitik der Agenda 2010 konjunkturbereinigt zunehmend verschlechtert hat.

Das liegt nicht nur an regional unterschiedlichen wirtschaftlichen Ent-

wicklungen sondern primär daran, dass die Steuereinnahmen in immer mehr Kommunen nicht mehr ausreichen, um eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu finanzieren.

Wer wie ich seine Schulzeit im Ruhrgebiet verbracht hat, sieht dort exemplarisch in allen Bereichen die Auswirkungen dieser Politik auf die Infrastruktur: Geschlossene Jugendeinrichtungen, Büchereien und Schwimmbäder, verfallende öffentliche Gebäude und Stadtteile, renovierungsbedürftige Schulen und Straßen.

Dies alles bis zur Einstellung präventiver Gesundheitsdienste, kommunaler Ferienprogramme und Freizeitpässe macht den Unterschied aus zu einer Zeit, wo das Leben in diesen Städten auch für Kinder armer Eltern noch Angebote der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe eröffnete. Davon habe auch ich in meiner Kindheit und Jugend in Essen profitiert, weil kaum familiäres Geld da war, um sich Teilhabe einzukaufen.

Der soziale Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft hängt aber entscheidend von den Teilhabemöglichkeiten und dem Zugang zu Bildung ab – gerade für Kinder aus Familien, deren Eltern weder den Bildungshintergrund noch das Geld haben, ihren Kindern diese Zugänge zu erschließen. Meine Eltern wohnten in einer günstigen Sozialwohnung nahe der Grundschule und dem Gymnasium. Mein Vater konnte von seinem Einkommen als Friseur die Grundversorgung der Familie sicherstellen. Theater, Politik, Spiel und Sport waren für mich durch die Angebote des Jugendzentrums und der Evangelischen Jugend weitgehend kostenlos und von guter Qualität. Deshalb muss die Sicherstellung dieser infrastrukturellen Leistungsfähigkeit von Kommunen eine

zentrale Anforderung an die Finanz- und Steuerpolitik darstellen. Gerade strukturschwache Kommunen, die überproportional von Armut und ihren Folgen betroffen sind, sind auf ausreichende Steuer-Einnahmen und auf einen gerechten Bund-Länder-Finanzausgleich angewiesen.

Genau hier hätte parallel zur Einführung der Schuldenbremse eine Überprüfung des Aufgabenbestandes und der Steuerpolitik stattfinden müssen, anstatt nur im Bestand der Instrumente des Bund – Länder- Finanzausgleichs den Status Quo einer Finanzpolitik zu verwalten, die die Unterschiede zwischen arm und reich vergrößert statt sie zu abzubauen. Die nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen zeigen keine nachhaltigen Lösungswege auf. Insbesondere der Bund weigert sich weiterhin, eine den kommunalen Bedarfen entsprechende weitreichende Veränderung der Einnahmen aus den gesamtstaatlichen Steuereinnahmen zuzulassen. Die Ergebnisse zeigen, dass keine grundsätzliche Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der gesamten Finanz- und Steuerpolitik zu erreichen war.

Somit erhalten die Länder zwar 9,7 Mrd. Euro mehr, von denen aber nur ein kleiner Teil dynamisiert ist, obwohl die Summe für alle Länder bis 2030 festgelegt ist. Viele Milliarden fließen in die Infrastruktur, also die Vermögenshaushalte der Länder, und nicht in die Betriebshaushalte der Kommunen. Wie viel davon in den Sozial- und Jugendhilfehaushalten der Kommunen landet ist unklar. In den Flächen-Ländern vollzieht sich die gleiche Entwicklung bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs. Übrig bleiben immer mehr Kommunen, die ihren infrastrukturellen Finanzbedarf in der Jugendhilfe nicht decken können und weiterhin sozial und jugendpolitisch unverant-

wortliche Kürzungen vornehmen. Gleichzeitig werden auf Bundesebene ständig neue Rechtsgrundlagen geschaffen, deren finanzielle Auswirkungen überwiegend von den Ländern und den Kommunen zu tragen sind. Selbst wenn auf Bundesebene zusätzliche Mittel für Ausbauprogramme wie z. B. für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden, trägt der Bund meist nur ein Drittel der Kosten – den Rest zahlen die Länder und Kommunen. In Deutschland stehen daher die Länder und Kommunen bei der Kindertagesbetreuung vor der Notwendigkeit, sich zwischen dem Ausbau der Angebote und der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung entscheiden zu müssen. Weil das Geld meist nicht für beides reicht, kommt es zu den gravierenden Unterschieden im quantitativen und qualitativen Angebot der Kindertagesbetreuung in den Ländern und Kommunen (Bertelsmann-Studie 2016).

Das führt regelhaft dazu, dass bei neuen Gesetzesvorlagen des Bundes die kommunalen Spitzenverbände die Anforderung formulieren, dass mit dem neuen Gesetz keine zusätzlichen Belastungen für die Kommunen verbunden sein dürfen. Dies ist der Grund, dass viele Reformgesetze in den Kostenfolgen bewusst zu niedrig oder gar als kostenneutral verkauft werden, letztlich um die Zustimmung der Länder im Bundesrat zu ermöglichen. Dies trifft auch auf den vorliegenden Entwurf zur SGB VIII-Reform zu.

Was nach der Einführung der Schuldenbremse notwendig gewesen wäre, ist nicht erfolgt: nämlich eine Bestandsaufnahme und Neuausrichtung der von Bund, Ländern und Kommunen zu bewältigenden und damit zu finanzierenden Aufgaben der Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung. Dazu hätte eine politische

Prioritätensetzung gehört, in der insbesondere die notwendigen staatlichen Leistungen in den Bereichen Bildungspolitik, Kinder- und Jugendpolitik, Familienpolitik und Sozialpolitik finanzpolitisch abgesichert sind. In diesem Zusammenhang hätte sich die verfestigende Armut und ihre Auswirkung auf die Perspektiven davon betroffener Kinder und Jugendlicher als eine zentrale politische Herausforderung gestellt, für die dann auch das notwendige Geld durch eine Neuordnung der Finanz- und Steuerpolitik zwischen Bund und Ländern hätte ausgehandelt werden müssen. Dadurch, dass dies nicht geschehen ist, erleben wir eine technokratische Umsetzung der Schuldenbremse in der Haushaltspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden nach dem Motto: Individuelle Rechtsansprüche müssen finanziert werden – alles andere wird zu freiwilligen Leistungen und kann nur bzw. darf nur in dem Umfang finanziert werden, wie Geld ohne Erhöhung der Netto-Kreditaufnahme übrig bleibt.

Die staatlichen Aufgaben werden dadurch nicht mehr in notwendig und zukunftsichernd und nur wünschenswert politisch definiert und aufgeteilt, sondern technokratisch nach gesetzlichen und freiwilligen Leistungen unabhängig von ihrer Bedeutung sortiert.

Nach diesem Vorgehen bleiben z. B. in einem Stadtstaat wie Hamburg nur ca. 0,9 % an Ausgabenzuwächsen pro Jahr bis zum Jahr 2020, um das Ziel der Schuldenbremse zu erreichen. Da die gesetzlichen Leistungen aber weitgehend nicht steuerbar sind und infolge der Armutsentwicklung gerade in den Bereichen Sozialhilfe und Jugendhilfe überproportional ansteigen, bleibt für die zukunftsichernden wichtigen sogenannten freiwilligen Leistungen nur eine Minus-Marche übrig, die z. B. vor einigen Jahren in

Hamburg zu einer 10%-Kürzung bei der Kinder- und Jugendarbeit und Familienförderung geführt hat.

Der gleiche Mechanismus trifft mit noch schärferen Auswirkungen Kommunen, die über ihren Haushalt nicht mehr frei entscheiden können. Wenn aber die Umsetzung der Schuldenbremse zunehmend mehr dazu führt, dass die Volksvertretungen in Kommunen und Ländern über ihre Haushalte nicht frei entscheiden können, gefährden wir eine der wesentlichen Grundlagen unseres demokratischen Gemeinwesens.

Was zusätzlich hätte geschehen müssen, ist eine deutliche Korrektur des Finanzrahmens nach oben. Die Haushaltssituation von Bund, Ländern und Gemeinden hat sich insbesondere durch die Geldpolitik der Bundesbank und die Konjunktur-Entwicklung in Deutschland erheblich verbessert. Das Statistische Bundesamt geht für das erste Halbjahr 2016 von Steuer-mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte in Höhe von 18,5 Mrd. Euro aus. Gleichzeitig sinken die Aufwendungen für den Schuldendienst in allen Gebietskörperschaften und entlasten die Haushalte. Selbst Deutschlands verschuldetste Kommune Essen meldet erstmals seit Jahrzehnten einen Haushaltsüberschuss.

Dessen ungeachtet werden weiterhin bedarfsgerechte Finanzierungen bei der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung, in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung verweigert.

Es ist an der Zeit der Übermacht dieser irrationalen und zukunftsgefährdenden Finanzpolitik Einhalt zu gebieten und durch eine sozial verantwortliche Finanzpolitik zu abgelösen. Stattdessen werden Schlupflöcher erdacht, die wie die Regionalisierung

der Sozialgesetzgebung letztlich auf den Abbau von gesamtstaatlich garantierten Leistungen hinauslaufen würden. Dies wäre auch der Anfang der Aufgabe des Rechtsstaats, denn wenn Anspruchsberechtigte ihre Rechtsansprüche, die auf Bundesebene gelten, in ihrem Bundesland nicht mehr einklagen können weil sie dort nicht gelten, sind diese Rechtsansprüche nichts mehr wert. Damit wird der Rechtsfrieden einer Demokratie gefährdet und der Anspruch auf eine Politik der Gerechtigkeit und Verlässlichkeit zu Grabe getragen.

4. Gesellschaftliche Ausgangslage für die Kinder- und Jugendhilfe

4.1. Kinderarmut als zentrale Herausforderung einer kompensatorischen und präventiven Kinder- und Jugendpolitik

Die Armut von jungen Menschen als Folge der Armut ihrer Eltern ist eine der großen Herausforderungen deutscher und europäischer Politik, auf die auch die Kinder- und Jugendhilfe mit einem fachlich und sozialpolitisch besseren Angebot reagieren muss als bisher. Auch wenn Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Handlungsmöglichkeiten nicht die strukturellen Ursachen der Armutsentwicklung beeinflussen kann, hat sie die Möglichkeit und Verpflichtung auf die Auswirkungen von Armut Einfluss zu nehmen und ihnen präventiv entgegenzuwirken.

Aus den Daten des Europäischen Statistikamtes Eurostat geht hervor, dass die Kinderarmut seit 2012 weiter angestiegen ist. Inzwischen ist jedes 4. Kind in Europa von Armut bedroht. Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) waren 2015 ca. 2,8 Mio. Kinder und Jugendliche

(ohne Flüchtlingskinder) in Deutschland von Armut betroffen. Für die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen ist Armut ein anhaltender Dauerzustand (Gross, Nora – Bertelsmann-Stiftung 2015).

Arme Kinder leiden schon ab Geburt in vielerlei Hinsicht an den Folgen verfestigter Armut. Durch den Abbau präventiver Gesundheitsvorsorge als Regelleistung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) und den Rückzug der Krankenkassen aus der Finanzierung wichtiger präventiver Leistungen (Familien-Hebammen, Frühe Hilfen) sind insbesondere 0–3-jährige Kinder aus armen Familien in ihrer gesundheitlichen Grundversorgung häufiger gefährdet und in allen Altersgruppen häufiger krank (KiGGS-Studien 2012, 2014).

Arme Kinder leiden häufiger unter Bindungsstörungen und Überforderung ihrer Eltern. Sie erhalten häufiger Hilfen zur Erziehung, werden öfter in Obhut genommen und landen häufiger in Heimen. Der Zusammenhang zwischen Armut und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Eingriffen in das Sorgerecht ist signifikant. Die damit verbundenen Eingriffe des Staates, insbesondere die Inobhutnahmen in Familien treffen überproportional Kinder allein-erziehender Frauen und armer Eltern deren erzieherische Überforderung durch Isolierung, Ressourcenmangel und unzureichende Alltagsunterstützung ausgelöst ist. Sie verlieren öfter ihr Zuhause durch Zwangsräumungen und leben dann in öffentlicher Unterbringung unter z. T. unzumutbaren Wohn- und Lebensverhältnissen (ohne Warmwasser, Heizung). Sie verlieren ihren Freundeskreis und die gewohnte Umwelt – häufig ist ein Wechsel der Schule oder des Kindergartens erforderlich. Für viele Kinder beginnt so der soziale Abstieg und die Fortsetzung der Armutskreisläufe.



Die Armutsgefährdungsquote bei Alleinerziehenden liegt seit 2008 unverändert bei 42 % (Armutsbericht 2016). Der Mangel an ca. 400.000 bezahlbaren Wohnungen hat die Wohnsituation und Ausgrenzung von armen Familien weiter verschärft.

Kinderarmut wird immer mehr zu einem Problem strukturschwacher Städte und Landkreise. Während 2012 in Bremen und Mecklenburg Vorpommern ca. 34 % aller Kinder und Jugendlichen armutsgefährdet waren, lag die Armutsgefährdungsquote in Bayern und Baden Württemberg lediglich bei 12–13 % (Baumann/Seils 2014).

Die Hoffnung, durch frühkindliche Bildung soziale Benachteiligung im Krippenalter auszugleichen und damit Armutskreisläufe zu durchbrechen, hat nach dem Vorliegen der NUBBEK-Studie (Nationale Untersuchung Bildung und Betreuung in

der Frühen Kindheit, Deutsches Jugendinstitut 2013) einen Dämpfer erhalten. Dort wird festgestellt, dass das Bildungsangebot für die Altersgruppen der 0–3-Jährigen in seiner Qualität (u.a. Personalausstattung und Qualifizierung) hinter europäischen Standards weit zurückliegt und dadurch für viele Kinder kein Ausgleich sozialer Benachteiligung erreicht wird. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung auf 661.000 Plätze (Stand 2014) als Folge des Rechtsanspruchs ist zwar eine wichtige Voraussetzung um Bildungsbenachteiligung entgegen zu wirken, verliert aber einen Teil seiner armutspräventiven Wirkung, wenn zu wenig Ressourcen in die Verbesserung der Qualität investiert werden.

Die jüngste Bertelsmann-Studie zeigt schon jetzt wie fatal es ist, wenn der Föderalismus in Deutschland Betreuungsschlüssel in einigen Bundesländern für die 0–3-Jährigen zulässt, die

weder annähernd europäischen Standards entsprechen noch die Voraussetzungen bieten, pädagogisch verantwortungsvoll zu arbeiten. Das alles geschieht in Kenntnis der Schlüssel-funktion, die frühkindliche Bildung für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern und zum Ausgleich sozialer Benachteiligung hat – also wider besseres Wissen!

Auch in Deutschlands Schulen erfolgt kein nachhaltiger Ausgleich sozialer Bildungsbenachteiligung. Die jährlichen Bildungsberichte kommen zu dem Ergebnis, dass die sozialen Disparitäten des Kompetenzerwerbs in der Schule fortbestehen.

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen wichtige infrastrukturelle Leistungen, um Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen entgegen zu wirken, als nur dem Grunde nach zu erbringende Leistungen unter Finanzierungsvorbehalt. Das hat dazu geführt, dass vieler-

orts nicht nur in finanzschwachen Kommunen (siehe Kürzung der Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg um 10 %) die Aufwendungen für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung gekürzt und damit in ihrer präventiven Wirkung geschwächt wurden. Fast nirgendwo gibt es ein bedarfsgerechtes Angebot an Frühen Hilfen und in der Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder.

Daraus ergibt sich als eine zentrale Schlussfolgerung für die Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, dass gerade die Leistungen, die den Folgen verfestigter Armut entgegenwirken – also die infrastrukturellen Leistungen und die non-formalen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche gestärkt werden müssen und, dass die Verbindung von Einzelhilfen mit sozialräumlichen Leistungen der Infrastruktur eine neue eindeutige Rechtsgrundlage braucht. Hierin liegt eine der zentralen politischen Herausforderungen der Reform.

Schon der 10. Kinder- und Jugendbericht 1998 hat in Kenntnis dieser Ausgangslage gefordert:

Die konstruktive Weiterentwicklung der Jugendhilfe wird wesentlich davon abhängen, wie sehr die politische Ebene bereit ist, Jugendhilfeleistungen schon im Vorfeld der erzieherischen Hilfen zu finanzieren und der Jugendhilfe im öffentlichen Raum einen festen Platz zu sichern (Kinder- und Jugendbericht 1998, Seite 267). Darüber hinaus sind Wege zu suchen, vorhandene fachliche und finanzielle Ressourcen besser zu nutzen, indem man in größerem Umfang präventive und gemeinwesenorientierte Maßnahmen einsetzt und evaluiert, statt in Bezug auf individuelle Problemlagen von Kindern stets mit Einzelhilfen zu reagieren (Seite 269).

Seitdem haben zahlreiche Evaluationen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Familienhilfzentren und Frühe Hilfen zwar die Richtigkeit dieser Forderung bestätigt (z. B. Evaluation von ZEPRÄ in Hamburg). In den Ländern und Kommunen wurde aber überwiegend das Gegenteil getan: nämlich die Einzelhilfen zum Regelinstrument bei Problemlagen wurden immer weiter ausgebaut und die Förderung von Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurden proportional geschwächt. Dies lag lange Zeit aber nicht vorrangig am Regelwerk des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sondern an falschen politischen Prioritätensetzungen.

Erst durch die Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz besteht für diesen Paradigmenwechsel auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf dadurch, dass faktisch alle infrastrukturellen Gewährleistungsverpflichtungen finanzpolitisch zu freiwilligen und damit nachrangigen Leistungen umgemünzt werden und von niemand einklagbar sind. Die dann folgenden Kürzungen sind anders als früher nicht mehr politisch verantwortet, sondern ein automatischer Reflex der Schuldenbremse.

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung befinden sich damit in einer finanzpolitischen Falle, aus der sie ohne Gesetzesänderung nicht herauskommen. Noch dringender aber ist der sozialpolitische Handlungsbedarf. Ein Staat, der die zunehmende erzieherische Überforderung von Familien als Folgen verfestigter Armut nur mit Einzelhilfen bekämpft und integrative, fördernde und alltagsentlastende Angebote in belasteten Stadtteilen abbaut, erzeugt zwei Effekte. Zum einen verweigert er die notwendige Hilfe durch eine Integration

unterstützende Infrastrukturelle Förderung, die zugleich Bildungschancen verbessert und Alltagsentlastung ermöglicht. Zum anderen erfolgt gegenüber den von Armutsfolgen Betroffenen auch noch die Zuschreibung des individuellen erzieherischen Versagens. Individuelle Hilfe ist aber nur in Verbindung mit einer leistungsfähigen Infrastruktur nachhaltig und menschenwürdig. Auf sich allein gestellt sind individuelle Hilfen, deren Gewährung und Kontrolle – das zeigen die Auswirkungen neoliberaler Sozialpolitik in Großbritannien – ein Instrument sozialer Kontrolle, die umso perfider ist, je mehr die Stadtteile verfallen, in denen die Menschen unter Chancenlosigkeit, Ausgrenzung und Isolierung leiden.

Ebenso dringend ist eine Reform des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT), das in seiner jetzigen bürokratischen Ausgestaltung und in seinem Finanzierungsumfang nur sehr unzureichend die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe von Kindern einkommensschwacher Eltern zu ermöglichen. Zielführend wäre der Einstieg in eine Kindergrundsicherung mit Erhöhung der Kinderregelsätze um einen Bildungs- und Teilhabeanteil. Der kostenfreie Zugang zu Sportvereinen, Schwimmbädern, Büchereien und Kulturangeboten wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

4.2. Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder- und Jugendlichen

Die in der UN-Kinderrechtskonvention und in Art. 24 der EU-Grundrechte-Charta festgelegten Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung, Schutz und Beteiligung finden in Deutschland zu wenig Berücksichtigung.

Das liegt zum einen an Haltungen, die Kindern keinen Subjektstatus zusprechen und an einem Familienbild, nach dem Kinder wie das Besitztum ihrer Eltern angesehen und behandelt werden.

Es liegt aber auch an unzureichenden Rechtsgrundlagen im Kinder- und Jugendhilferecht, nach dem nur die Eltern aber nicht die Kinder ein Recht auf Hilfen zur Erziehung haben, in dem Kinder nur einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Beratung haben, in dem das Gewerbe-recht von Trägern von Heimen besser geschützt ist als das Wohl der Kinder in den Heimen und nach dem Kinder nach mehreren Jahren positiver Entwicklung in einer Pflegefamilie auf Verlangen der Eltern wieder in ihre Herkunftsfamilie zurück müssen.

Der Anspruch auf eine Unterstützung der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Gemeinschaft ist ebenfalls kein Rechtsanspruch sondern nur infra-strukturelle Gewährleistungsverpflichtung und selbst der Schutz von Kindern umfasst häufig nur den Schutz vor Gewalt, denn nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BvR 1178/14 v.19.11.14) umfasst das in Artikel 6 GG formulierte Wächteramt nicht den vollen Schutz vor seelischer und geistiger Schädigung. Danach darf die staatliche Gemeinschaft für ein Kind gegen den Willen der Eltern erst dann handeln, wenn die Grenze einer zumutbaren geistigen und seelischen Schädigung überschritten ist. Da zur Zeit noch keine verfassungs-ändernde Mehrheit für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz erkennbar ist, besteht dringender Handlungsbedarf, das Recht auf Hilfen zur Erziehung sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Eltern zuzusprechen, damit sie die Kinder die Hilfe und den Schutz den sie brauchen auch erhalten. Dies ist

damit zugleich eine der zentralen Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts.

Parallel dazu sollte aber auch eine Änderung im Bürgerlichen Recht (BGB) und im Familienrecht (FamFG) erfolgen, die die Mitsprache- und Entscheidungsrechte der Kinder stärkt, die häufig selbst bei einvernehmlichen Scheidungen und geteiltem Sorgerecht nicht gewährleistet sind. Die Aufnahme von eigenen Kinderrechten im Grundgesetz verliert dadurch nicht an Bedeutung, denn es ist höchste Zeit das reaktive staatliche Wächteramt in Art. 6 Grundgesetz zu einer Gestaltungsverpflichtung der staatlichen Gemeinschaft zu erweitern – nämlich eine kinder- und jugendgerechte Umwelt zu schaffen. Der § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes könnte hierzu eine gute Grundlage bilden.

4.3. Stärkung der Kinderrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Berücksichtigung von Kinderrechten in der Praxis der Jugendhilfe weist eine erhebliche Spannbreite auf. Dies gilt sowohl für die Beteiligung an der Hilfeplanung als auch für die Mitwirkung an den Regeln und der Angebotsgestaltung in Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht in Heimen und Lebensgemeinschaften, wo Kinder- und Jugendliche trotz der Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung z. T. auch heute noch unter z. T. entwürdigenden Erziehungspraktiken leiden oder fern von ihren Bezugssystemen leben müssen. Die jüngsten Skandale um die Heime der Haasenburg, des Friesenhofs und von Rimmelsberg und der hohe Anteil an auswärtiger Unterbringung in weit abgelegenen Heimen belegen erneut sowohl die Blindflecken in der

Belegungspolitik als auch wie schwach die Instrumente der Heimaufsicht sind und dass es keine wirk-same Schutzmöglichkeit durch unab-hängige Beschwerdestellen gibt. Hiermit sind weitere Anforderungen benannt, die Eingang in eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts finden müssen.

Die staatliche Gemeinschaft darf sich nicht nur auf den Schutz von Kindern in der Familie fokussieren, sondern muss auch den Schutz von Kindern in Einrichtungen und ihre Beschwerdemöglichkeiten deutlich verbessern, sonst wird dieser Schutzanspruch heuchlerisch.

5. Reformen, Reförmchen und Pseudo-Reformen

– Die unendliche Geschichte von nicht eingehaltenen Versprechungen, Nebenwirkungen und Finanzierungslügen am Beispiel der geplanten SGB VIII Änderung –

Bisher galten amtliche Dementis als die herausragende Form der politischen Lüge. In den letzten Jahren sind die Reformankündigungen und die Begründungen für Gesetzesänderungen hinzukommen. Überhört werden die positiven Reformwirkungen – verschwiegen werden häufig die negativen Nebenwirkungen, der Leistungsabbau in Teilbereichen – gelogen, bzw. schöngerechnet wird durchgängig bei den Kostenfolgen. So wurden aus Reformen manchmal nur Reförmchen oder sogar Pseudo-reformen, bei denen die negativen Nebenwirkungen größer waren als der Änderungsnutzen. Alternativ wurden bei echten Reformen die Kostenfolgen kleingerechnet oder negiert. Das galt zuletzt für die Kosten des Bundeskinderschutzgesetzes, gilt für die Einführung der Inklusion überall in

Deutschland und auch für die geplante Änderung des SGB VIII, wenn es denn so bleiben sollte wie im Entwurf vom 7. Juni bzw. dem darauf basierenden Arbeitsentwurf.

So ist die Ankündigung der Kostenneutralität der Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe schlicht falsch.

Diese Zusammenführung von zwei Systemen zu einem in einem neuen erheblich erweiterten Jugendamt soll zu einer Verbesserung der Leistungen gerade in den Fällen führen, wo bisher zwischen Sozialhilfe, Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Schule der Streit um die Zuständigkeit und die Finanzierung geführt wurde – teilweise jahrelang auf Kosten der Eltern und Kinder. Im Eckpunktepapier des BMFSFJ vom März wird zu Recht von schwarzen Löchern gesprochen, in denen berechtigte Ansprüche gar nicht, zu spät und nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden. Davon betroffen ist nach bisherigen Erfahrungen mindestens jedes 4. Kind bzw. deren Eltern.

Deshalb wird allein diese Änderung dazu führen, dass mehrere Zehntausende Anspruchsberechtigte eher zu ihrem Recht kommen und somit wahrscheinlich 3-stellige Millionen-Beträge an Mehrbedarfen auslösen, die nicht benannt werden. Dem gegenüber stehen unrealistisch kalkulierte Synergieeffekte beim Personalaufwand.

Die große Lösung hat zum Ziel, dass die Aufgabenbereiche von 593 Jugendämtern und 322 Sozialämtern organisatorisch miteinander verbunden werden. Das dazu in Auftrag des BMFSFJ von der Ramboll Management Consulting GmbH durchgeführte Schätzverfahren zur Quantifizierung der Kosten dieser Reform kommt in seinem Abschlussbericht zum

Ergebnis, dass ein Netto-Mehrbedarf an Personalkosten von ca. 65 Mio. € einer Einsparung von Overheadkosten in Höhe von ca. 50 Mio. € gegenübersteht. Diese Daten werden schon jetzt nicht geglaubt – die Kommunen gehen von weitaus höheren Umstellungskosten und eine wesentlich geringeren Aufwandsreduzierung aus.

Verharmlost werden ebenfalls die finanziellen Auswirkungen der geplanten Stärkung der Landesjugendämter beim Betriebserlaubnisverfahren, bei der Heimaufsicht und bei der landesweiten Jugendhilfeplanung. Ein Großteil der infolge der Föderalismusreform inzwischen zerschlagenen

oder personell geschrumpften Landesjugendämter wird in erheblichen Umfang neue Stellen schaffen müssen. Der Landesrechnungshof in Mecklenburg Vorpommern kritisiert z. B. in seinem Jahresbericht 2016 die desolante Leistungsfähigkeit des Rumpf-Landesjugendamtes, dass nach einer Einsparung von ca. 20 Stellen und einer organisatorischen Zerschlagung keinerlei koordinierende und orientierende Funktion für die kommunalen Jugendämter mehr übernehmen kann. Diese Bewertung hat sich auch in einer Anhörung des Sozialausschusses im Mecklenburgischen Landtag am 29.6.2016 widerspruchsfrei bestätigt.





Auch die dringend notwendige Stärkung der kommunalen Jugendhilfeplanung wird Geld kosten, weil in fast keinem deutschen Jugendamt mehr Jugendhilfeplanungsreferate bestehen.

Andererseits wird die dringend notwendige Stärkung von Kinderrechten in Institutionen durch die Einrichtung von Ombudsstellen als Kann-Norm weitgehend wirkungslos bleiben, denn wer wollte, hätte schon ohne SGB VIII Reform Ombudsstellen einrichten können. Geschehen ist nahezu nichts, weil der Wille oder das Geld fehlte. Das neue Gesetz ändert hier nichts zum Besseren.

Rechtlich und fachlich angreifbar ist auch der Versuch, die unzureichende rechtliche Stärkung der infrastrukturellen Leistungen der Jugendhilfe dadurch lösen zu wollen, sie im Wege eines Vorrangsprinzips als Hilfe zur Erziehung zu verordnen. Das führt zu Recht zur Vermutung, dass dadurch der Rechtsanspruch unterlaufen wer-

den kann. Aber auch das Angebot an infrastrukturellen Leistungen lebt in seiner Wirkung von der Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit des Zugangs und von konstanten und verlässlichen Bezugspersonen. Das zeigen auch die Erfahrungen mit sozialräumlichen Projekten unterschiedlicher Struktur in Hamburg.

Was fehlt ist eine belastbare Rechtsgrundlage zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung, die auch angesichts der Schuldenbremse householdpolitisch durchsetzbar ist und Mindeststandards vorgibt.

Kritisch anzumerken ist auch das Verhältnis von öffentlichen zu freien Trägern im Gesetzesentwurf. Bei Infrastruktur-Leistungen sind die Träger der freien Jugendhilfe schon jetzt Bittsteller ohne Planungssicherheit im Zuwendungsverfahren anstatt sich auf eine kommunale Jugendhilfeplanung und gesicherte Standards beziehen zu können. Bei den Einzelhilfen

sollen die Aushandlungsverhältnisse zu Auftragsverhältnissen werden. Dahinter steht eine Ohnmachtswahrnehmung der Jugendämter, die den Freien Trägern angeblich ausgeliefert seien und dass diese machen könnten, was sie wollen. Tatsächlich liegen die Probleme aber in unzureichenden Hilfeplanungen und unzureichender Kommunikation im Hilfeverlauf – sind also ein Problem der Führungskultur und der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit der Jugendämter.

Genau so problematisch ist die Planung, die Kriterien für die Hilfeleistung bei der großen Lösung auch für die Hilfen zur Erziehung weiter zu medicalisieren. So sinnvoll dies für einige Leistungen der Eingliederungshilfe auch sein mag, als Begründung für einen erzieherischen Hilfebedarf ist dies eine bürokratische Falle und ein fachlicher Irrweg. Sozialpolitisch wäre dann ein aus Armutsfolgen resultierender Hilfebedarf quasi eine behandlungsbedürftige Krankheit. Das ist Thatcherismus in Reinkultur. Blieben am Ende noch die Kinderrechte, die durch das Gesetz gestärkt werden sollen. Gelingen ist dies aber nur beim uneingeschränkten Anspruch auf Beratung. Wenn das aber Wirklichkeit werden soll, brauchen Kinder und Jugendliche niedrigschwellige Beratungsangebote in den Kommunen, die auch Geld kosten werden, weil sie meist nicht vorhanden sind.

Die Einführung von Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche auf Hilfen zur Erziehung ist zwar ein richtiger Schritt sollte aber nicht anstelle sondern ergänzend zum Rechtsanspruch der Eltern erfolgen. Eine Stärkung der Kinderrechte ist aber nicht nur im familiären Binnenverhältnis notwendig, sondern auch als Rechtsanspruch auf eine fördernde kommunale Infrastruktur gegenüber der Staatlichen Gemeinschaft, wie er im

§ 1 des SGB VIII seit 1990 und in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Hierzu ist bisher nichts im Gesetzesentwurf zu finden.

6. Aktuelle Entwicklungen und Gefahren für die Kinder- und Jugendhilfe in der Zukunft

Die Heftigkeit und Breite des Widerstandes der bundesweiten Fach-ebene und sämtlicher Expertinnen und Experten aus Forschung und Lehre zeigt Wirkung. Hinzu kommt, dass inzwischen nicht nur die Linke in Bund und Ländern diese Reform ablehnt, sondern auch die CDU-Bundestagsfraktion über ihren Fachsprecher Weinberg erklärt hat, diese Reform nicht mit tragen zu wollen.

Offen scheint nur noch die Frage, ob die Reform ganz vom Tisch ist oder nur eine kleine Novelle verabschiedet werden soll. Die Gefahr für die Kinder- und Jugendhilfe ist damit nicht gebannt.

Die aktuellen Verabredungen im Koalitionsausschuss und die Beschlüsse der Ministerpräsidenten vom 28.10. in Warnemünde würden, wenn sie umgesetzt werden, schon jetzt die Jugendhilfelandchaft dramatisch verändern.

Nach diesen einstimmigen Beschlüssen soll Manuela Schwesig einen Gesetzesentwurf vorlegen, der Sonderregelungen zur Betreuung minderjähriger Flüchtlinge beinhaltet, um die Kosten zu senken. Damit gibt es einen Auftrag zu einer 2. Klasse Jugendhilfe nach Herkunft, was internationalem Recht widerspricht. Darüber hinaus haben die unionsgeführten Länder und Baden Württemberg am 28.10. zu Protokoll erklärt, dass sie eine Rechtsänderung anstreben, nach der Hilfen für junge Volljährige nur in Ausnahmefällen gewährt werden und mit dem 18. Lebensjahr aus dem

Anspruchsbereich der Jugendhilfe herausfallen.

7. Unser Einmischungsauftrag

Plädoyer für einen vorbehaltlosen und ehrlichen Diskurs um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Ziele der geplanten Reform der Kinder- und Jugendhilfe setzen an zentralen Forderungen der gesamten Fachöffentlichkeit an und sind aus bildungspolitischen und sozialpolitischen Gründen erforderlich. Insoweit teile ich die Stellungnahme von Verdi zum Gesetzesentwurf. Neben der Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ist es überfällig, die Rechte von Kindern und Jugendlichen entscheidend zu stärken. Auch die Stärkung der Rechtsstellung für infrastrukturelle Leistungen ist zwingend erforderlich, denn hier liegt das Handlungspotenzial für Leistungen, die den Folgen von Armut und Ausgrenzung entgegenwirken und um Bildungschancen zu verbessern.

Wir alle müssen ein Interesse daran haben, dass dies möglich wird. Deshalb brauchen wir eine echte Reform, die Leistungen für alle Altersgruppen verbessert, die Infrastruktur deutlich stärkt und die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Gleichgewicht sichert.

Wir brauchen eine Reform, die sich nicht vor den Kostenfolgen drückt, sondern sie benennt. Wir brauchen einen kinder-, jugend- und sozialpolitischen Aufbruch um endlich den Anspruch des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes umzusetzen. Deshalb dürfen wir als Kritiker auch nicht beim Nein zu diesem Gesetzesentwurf vom 23.8. stehen bleiben, sondern müssen die Anforderungen

an diese notwendige Reform formulieren und begründen.

Wir dürfen uns nicht in die Schmollecke zurückziehen, denn selbst wenn alles beim Alten bleibt, wird der Abbau gemeinwesenorientierter, infrastrukturell verankerter und ganzheitlicher Jugendhilfe weiter voranschreiten. Wenn alles beim Alten bleibt, wird der Übergriff der Finanzpolitik auf den Rechtsstaat, durch Regionalisierung der Sozialgesetzgebung die Kleinstaaterei einzuführen und den Sozialstaat abzubauen nicht gestoppt sondern noch wahrscheinlicher. Wir brauchen eine echte Reform, wir brauchen die Abkehr von einer technokratischen Umsetzung der Schuldenbremse hin zu einer zukunfts-sichernden Jugend- und Sozialpolitik und deren Finanzierung.

Wir müssen Bund, Länder und Kommunen auffordern, das finanzpolitische Schwarze-Peter-Spiel um diese Reform zu beenden und mit uns für eine sozial gerechte und zukunftssichernde Finanzpolitik zu kämpfen, die eine echte Reform der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht.

Deshalb sind wir die Fachleute, Fachorganisationen, Träger und Kommunen aufgefordert, auf der Seite unserer Kinder Jugendlichen und Jungerwachsenen zu stehen und öffentlich Anforderungen an eine echte Reform zu stellen und gegen den Kleingeist einer Zukunft verweigernden Finanz- und Sozialpolitik Stellung zu nehmen.

Dies setzt voraus, dass es in der nächsten Legislaturperiode einen breitangelegten gesellschaftlichen Diskurs zu einem echten Reformvorhaben gibt und, dass die aktuellen Pläne zu einer 2.-Klasse-Jugendhilfe für junge Flüchtlinge und die Ausgliederung von über 18-Jährigen aus der Jugendhilfe als erkennbar falsch nicht weiter verfolgt werden.



» Schnelles und sicheres Suchen & Finden von freien Plätzen für Kinder durch „childrens' home“

Die ständige Suche nach freien Plätzen für Kinder und Jugendliche in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist Aufgabe der zuständigen Jugendämter in Deutschland. Durch das neu beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmF) wird diese Aufgabe zu einer großen Herausforderung für die Jugendamtsmitarbeiter. Die Mitarbeiter telefonieren Listen der ihnen bekannten Einrichtungen ab und fragen nach freien Plätzen für die Kinder und Jugendlichen.

Doch diese Methode der Platzsuche ist zeit- und kostenintensiv und die Kinder und Jugendlichen, für die der Platz gefunden werden soll, haben unter Umständen lange Wartezeiten.

Um das Verfahren der Platzsuche kostengünstiger und effektiver zu gestalten, hat die Kinder- und Jugendhilfe Service GmbH, zusammen mit einem Softwareunternehmen, eine interaktive Kommunikationsplattform entwickelt. Durch die deutschlandweite Platzsuche „childrens' home“ kann innerhalb kürzester Zeit ein freier Platz für Kinder und Jugendliche in einer dem Kindeswohl entsprechenden Einrichtung gefunden werden. Die Handhabung der Platzsuche ist einfach gestaltet und bedarf keiner großen Schulung für die Anwender. Den Jugendamtsmitarbeitern wird durch die Nutzung von „childrens' home“ die Arbeit um ein Vielfaches erleichtert.

Besonders im Bedarfsfall zum Wohl des Kindes, insbesondere bei der Inobhutnahme, einen freien Platz zu finden, bietet die deutschlandweite Platzsuche „childrens' home“ einen umfangreichen Katalog an Suchkriterien, um einen für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Platz in einer Einrichtung zu finden.

Die Einrichtungen hinterlegen die Anzahl der freien Plätze und ihre Kontaktdaten, wodurch die Jugendamtsmitarbeiter sowie Mitarbeiter im sozialen Bereich direkt Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitern der Einrichtung aufnehmen können.

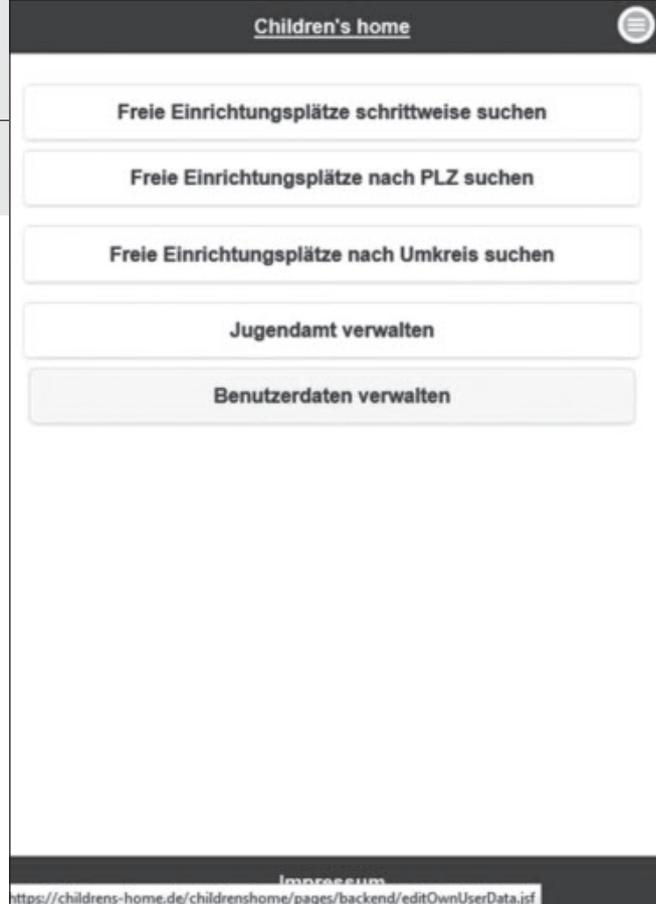
Durch den erhöhten Zulauf von unbegleiteten Flüchtlingskindern stellt sich die Aufgabe der schnellen Integration und somit der Besuch von Schulen und Kindergärten. Eingetragene Einrichtungen können vermerken, ob sich diese in der Einrichtung selbst oder in der nahen Umgebung befinden, durch diesen Punkt können die UmF bedarfsgerecht und dem Kindeswohl entsprechend untergebracht werden. Viele Schulen bieten bereits Förderklassen für Deutschunterrichte, um die Integration voranzutreiben.

Mit der deutschlandweiten Platzsuche „childrens' home“ können solche Unterbringungsmöglichkeiten schnell und einfach gefunden werden.

Childrens Home



Durch einen gesicherten Zugang (Benutzername und Kennwort) für Jugendämter und Einrichtungen über den Internet-Browser, Smartphone und/oder Tablet werden die deutschen Datenschutzgesetze eingehalten. Ein wesentlicher Vorteil besteht auch darin, dass keine Installation auf Endgeräten notwendig ist und somit eine kostenintensive Wartung und Installation von Updates entfällt. In Zusammenarbeit mit Landkreisjugendämtern wird die deutschlandweite Platzsuche ständig erweitert und auf die Bedürfnisse der Jugendämter abgestimmt.



Durch eine statistische Auswertung der Daten (nicht personenbezogen) kann diese Erweiterung realisiert und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Das Konzept der Platzsuche sieht Erweiterungen vor, um auf Änderungen bzw. Ergänzungen im Angebotskatalog schnell reagieren zu können. Es werden in der Platzsuche, auf Wunsch der Landkreisjugendämter, bereits Ausschlusskriterien, Betreuungintensität, Zielgruppen- und Arbeitsschwerpunkte uvm. ergänzt. Durch ständige Erreichbarkeit und Kunden- nähe der Kinder- und Jugendhilfe Service GmbH werden die Angaben zu den freien Plätzen bei „childrens´ home“ auf aktuellem Stand gehalten, damit eine schnelle Platzzu- teilung der Kinder und Jugendlichen erfolgen kann und somit die Wartezeit auf ein Minimum reduziert wird.

Die deutschlandweite Platzsuche „childrens´ home“ unterstützt die Suche nach Unterbringungsplätzen nach §42 Inobhutnahme mit Clearingstelle und nach §34 Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Derzeit können noch keine genauen Angaben über die Zahlen der in Deutschland aufgenommenen minderjäh- rigen Flüchtlinge genannt werden. Durch die Erfassung und Auswertung der angewählten Suchkriterien kann durch die Platzsuche „childrens´ home“ eine Statistik der vermittelten Kinder und Jugendlichen erstellt werden. Durch diese Statistik kann auch eine Aussage über die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge getroffen werden.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kiju-service.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch (0 50 22/9 44 66 53).

» Wir brauchen eine Debatte!

Sozialpädagogisches Handeln unter Berücksichtigung der Definition des Kindeswohls (UN-Kinderrechte) im Zusammenhang mit § 1631 Abs. 2 BGB und dem Erziehungsrecht der Eltern gemäß Artikel 6 unserer Verfassung



Jochen Sprenger
(Foto: Privat)

Die Hilfen zur Erziehung sind sozialpädagogische Dienstleistungen des Staates, die individuell und persönlichkeitsbezogen erbracht werden, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dazu zählt auch die Heimerziehung, die in letzter Zeit eine verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Insbesondere

das flächendeckend „schwarze Pädagogik“ gemacht wird („Viele Fragen an Kristin Ahlheit“, Kieler Nachrichten vom 3.5.2016) und es kommt auch zu einem Generalverdacht gegenüber professioneller Erziehung in den Einrichtungen.

Zunehmend wird der Begriff „Kindeswohl“ von Akteuren der Sozialpädagogik, der Presse und der Politik in einer Deutung besetzt, der sozial-

infolge der Aufarbeitung der Heimerziehung der Nachkriegszeit durch den Runden Tisch Heimerziehung und zuletzt durch die Vorfälle in den Heimen der Haasenburg und dem Friesenhof. Mit dem Ziel den Kinderschutz in den Einrichtungen zu verbessern, wird zur Zeit eine Diskussion über Erziehung in Jugendhilfeeinrichtungen geführt, die geeignet ist, die pädagogischen Fachkräfte zu verunsichern und in ihren Handlungsoptionen zu beschränken. Dabei wird behauptet,

pädagogische Arbeit in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung kaum noch möglich macht.

Es gibt Stimmen die sich wortgewaltig gegen geschlossene Einrichtungen aussprechen (z. B. Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung) aber gleichzeitig Heime der stationären Kinder- und Jugendhilfe benennen, die weder geschlossen untergebracht haben, noch erniedrigende und gewalttätige Praktiken angewandt haben und die dadurch die Heimerziehung insgesamt diskreditieren. Es werden Konzepte und Abläufe geschlossener Heime kritisiert, aber Einrichtungen mit offenem Charakter namentlich benannt. Erzieherische Praktiken werden in einen öffentlichen Diskurs gestellt, ohne eine fachliche und einzelfallbezogene Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen. Hier geht es nicht um Lernen, etwas besser zu machen, sondern um die Abschaffung von sozialpädagogischer Handlungskompetenz. Es ist ein Angriff auf die Heimerziehung.

Was erlaubte Mittel in der Erziehung sind, ist einem ständigen Wandel unterworfen. Sowohl auf einer rechtlichen Ebene (legale Mittel) als auch auf einer fachlichen Ebene (legitime Mittel). Momentan ist die Debatte sehr stark durch die Kinderrechte geprägt, die in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben sind. Dabei wird häufig undifferenziert behauptet, dass in der Heimerziehung die Rechte der Kinder eingeschränkt

werden. Eine nicht nur entwicklungspsychologisch notwendige schrittweise Erweiterung der Bewegungs-, Handlungs- und Entscheidungsräume von Kindern und Jugendlichen bis hin zur völlig autonomen Freiheit in den gesellschaftlichen Grenzen (BGB, StGB etc.) benötigt Lernprozesse, mit hin Erziehung. Kein Kind wird mit einem Verständnis von notwendigen Regeln und Gesetzen geboren. Sie werden gesellschaftlich konstruiert und durch Erziehung tradiert. In den UN Kinderrechten spricht man sich gerade nicht gegen Erziehung aus. Damit Kinder und Jugendliche an der Gesellschaft teilhaben können, benötigen sie Erziehung und Bildung. Das ist „praktiziertes Kindeswohl“.

Die Kinderrechte sind nicht unmittelbar geltende Rechte die einklagbar wären, sondern sie verpflichten die Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwirklichung der Kinderrechte beitragen.

„Wenn das Übereinkommen von den ‚Rechten des Kindes‘ spricht, so will es damit nicht sagen, dass das Kind über dieses ‚Recht‘ in jedem Fall aus eigenem autonomen Willen eine Verfügung treffen oder dass es dieses Recht durch einen Vertreter stets einklagen könnte. Dem stünde bereits der Umstand entgegen, dass sich zahlreiche der im Übereinkommen verankerten Kindesrechte ihrer Unbestimmtheit wegen als klageweise durchsetzbare Individualansprüche nicht eignen und darum auch nicht so verstanden werden können.“ (BMFSFJ, 2014: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, S. 41).

In der Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere das Verhältnis zum Art. 6 GG „Elternrecht / Elternverantwortung“ die entscheidende Größe. „Das Übereinkommen verfolgt – obgleich manche Bestimmungen auf den ersten Blick diesen Eindruck vermitteln könnten – nicht das An-

liegen, Kinder und Jugendliche, die unter der Obhut ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen stehen, zu emanzipieren und für den vom Übereinkommen erfassten Regelungsbereich Erwachsenen gleichzustellen. Wäre dies der Fall, würden sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob das Übereinkommen mit dem in Artikel 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich als Grundrecht verbürgten Elternrecht vereinbar wäre.“ (Ebd., S. 42)

Elternrecht und Kinderrechte sind keine Gegensätze. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 aus „In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Recht und Pflicht von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses Elternrechts, das insoweit treffender als ‚Elternverantwortung‘ bezeichnet werden kann.“

Körperliche Züchtigung sowie bewusste seelische Verletzungen sind unzulässig

Das Elternrecht hat auch Grenzen, so in § 1631 Abs. 2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Hier wird deutlich, dass Züchtigung unzulässig ist, sowie bewusste seelische Verletzungen. Zum Schluss macht der Gesetzgeber deutlich, dass eine entwürdigende Behandlung gegenüber dem Kind unzulässig ist. Das erklärt sich aus den Grundrechten sowie den bürgerlichen Rechten und den Kinderrechten in gleichen Teilen. Die zentrale Maßgabe ist dabei immer das Kindeswohl. Wie die Eltern in

diesem Rahmen ihr Kind erziehen, ist ihre Sache. Übertragen auf die Jugendhilfeeinrichtung bedeutet das, dass die Einrichtung nicht gegen das Grundgesetz (und die Kinderrechte) verstößt, wenn sie sich an ihr Konzept hält, das zuvor mit der Einrichtungsaufsicht abgestimmt wurde und auf dessen Grundlage die Betriebserlaubnis erteilt wurde. Dafür müssen die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten dieses Konzept kennen und können es dann billigen. Die Erziehungsmethoden müssen transparent sein, das ist die besondere Anforderung an Erziehung, die nicht im privaten Bereich stattfindet, sondern im Rahmen öffentlicher Dienstleistungen.

In der Jugendhilfe arbeitet der sozialpädagogische Mitarbeiter als „Elternersatz“. Diese Mitarbeiter werden per Erklärung der Sorgeberechtigten für die Erziehungsarbeit eingesetzt. Aber auch durch den Träger der Einrichtung. Eltern, die das Konzept gebilligt haben, tragen dieses formal mit.

Die Bundesregierung hat in ihrer Ratifizierung der UN Kinderrechte noch einmal explizit darauf verwiesen, wie die Rechte zu deuten sind und das Erziehung – wenn nötig auch professionelle Erziehung – gewünscht wird, damit diese Kinder oder Jugendlichen nicht von der Gesellschaft abgekoppelt werden.

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im VPK fördern durch ihre sozialpädagogische Arbeit das Kindeswohl, sie betreiben aktiven Kinderschutz, der zuvor oft nicht mehr gegeben war. Das ist ihr erstes Bestreben. Der Schutz des Kindes und die Förderung seiner Fähigkeiten an einem sicheren Ort ist praktiziertes Kindeswohl.

Nun kommt aber die Frage nach dem Wie. Ich glaube, wir brauchen auch eine Debatte über die Mittel. Und das ist nicht nur eine Frage, sondern das sind viele Fragen.

Welche Mittel gelten als „geächtet“, als nicht mehr zeitgemäß und welche Mittel sind probate Mittel in den erzieherischen Hilfen? Ein „wir machen das schon, wie wir das immer gemacht haben...“ in der Hilfeplanung verbietet sich in Bezug auf das Elternrecht. Die pädagogischen Methoden, Mittel und Maßnahmen müssen den Eltern und den Kindern und Jugendlichen schon bekannt und transparent sein, sie müssen sie verstehen können. Sie müssen beteiligt werden und sie müssen intervenieren können und das geht z. B. über Ombudsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Ein paar Beispiele aus kontrovers diskutierten Bereichen:

- Sanktionen und pädagogische Konsequenzen vs. Strafgesetzbuch? Z. B. Taschengeldentzug? bzw. finanzielle Schadenregulierung (Taschengeld) s. Geldstrafen/-kürzungen sind probates Mittel der Gesellschaft (Siehe Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr) oder zeitlich befristete Ausgangsregelungen?
- Runder Tisch oder Stuhlkreis? (Die Mehrheit einer Gemeinschaft sitzt für ein Fehlverhalten eines einzelnen) siehe (Solidarprinzip)
- Bettgehzeiten?
- Hausarbeiten? Hausdienste in Hausgruppen oder auch Gruppenarbeiten wie „Garten und Gelände“ Hof fegen etc. alles pädagogisch begründbar.

Manchmal halten Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen kaum einen Tag. Hier sind täglich neu pädagogische Interventionen kreativ zu entwickeln. Welches sind adäquate Mittel, um auf Auseinandersetzungen, Wut und Ohnmacht zu reagieren. Wann gewähre ich Schutz auch gegen den Willen des Kindes, wann ist Autonomie der bessere Weg?

Es bleibt die konkrete Frage, welche Mittel erlaubt die Gesellschaft den Eltern und Sorgeberechtigten und den professionellen Pädagogen zur Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen.

Und es ist nicht nur eine Frage des gesellschaftlichen Vertrauens an Eltern und Fachleute, es ist auch die Frage in die Zukunft, was müssen die heutigen Kinder und Jugendlichen können, um in einem zukünftigen Wettbewerb von unterschiedlichen Gesellschaften global zu bestehen, und dabei geht es nicht um Wissensvermittlung allein, sondern um persönliche Haltung und soziale Kompetenz.

Wir brauchen dringend eine Debatte über die erlaubten Mittel, um den Unsicherheiten der Träger und der Mitarbeiter*innen zu begegnen. Wir brauchen aber keine Liste pädagogischer Maßnahmen, sondern wir brauchen dabei Kreativität, Selbstbewusstsein und Vertrauen in die Professionalität der Fachkräfte!

Relevante Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 – Wohl des Kindes

Artikel 4 – Verwirklichung der Kindesrechte

Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit

Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre

Artikel 17 – Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl

Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 21 – Adoption

Artikel 25 – Unterbringung

Artikel 28 und 29 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen

» Das Ende der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften durch die SGB-VIII-Reform?

In der Diskussion im Bundesministerium zur 1. Stufe der SGB-VIII-Reform und damit auch zu den §§ 45ff. wurden vonseiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wohl insbesondere zwei Gründe angegeben, aufgrund derer die Abschaffung von Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (durch eine entsprechende Einrichtungsdefinition) alternativlos wäre. Das möchte ich einmal kurz skizzieren und mit anderen Infos – wie z. B. dem SGB VIII – kontrastieren. Der erste Grund lautete so etwa:

1. Das Personal der Aufsicht führenden Stellen reiche nicht aus, um die vielen kleinen Einrichtungen zu beaufsichtigen.

Dahingegen sieht § 79 Abs. 3 vor: *„Die Träger der Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften“.*

Jetzt kann man entweder daran zweifeln, ob das vielleicht gar nicht für die Heimaufsicht gilt, und mutmaßen, dass nun auf Wunsch der Heimaufsicht der Bedarf an Einrichtungen an der Ausstattung der zuständigen Behörden ausgerichtet werden soll, anstatt die Ausstattung der Behörden an dem Bedarf zu bemessen. Aber das wäre ja grob fahrlässig. Oder man könnte annehmen, dass der Bedarf von Kindern und Jugendlichen in so-

zialpädagogischen Lebensgemeinschaften aufzuwachsen statt auf zentralen Heimgeländen gar nicht gegeben ist und daher auch auf diese Angebote verzichtet werden könnte. Dem würde jedoch u. a. die fachlich begründete Einschränkung in NRW widersprechen, nach der seit 2016 Betriebserlaubnisse für Kinder unter 6 Jahren regelhaft ausschließlich nur noch an sozialpädagogische Lebensgemeinschaften erteilt und den anderen Angeboten für diese Altersspanne versagt werden. Wenn beide Lesarten unrealistisch sind, wessen Bedarf und welche Ausstattung hat dieses erste Argument aber dann eigentlich vor Augen? Oder geht es vielleicht nicht so sehr um den eigentlichen Bedarf und die notwendige Mindestausstattung der Aufsichtsbehörden sondern mehr um eine qualitativ hochwertige Arbeit der Heimaufsicht; also um Qualitätsmaßstäbe? Möchte man vielleicht eine bessere Qualität erreichen und weil aber bereits das mindestens notwendige Personal fehlt, soll nun die Anzahl der zu beaufsichtigen Stellen gesenkt werden? Diese Frage ließe sich vielleicht realistisch beantworten, wenn Heimaufsicht so etwas wie Qualitätsmaßstäbe hätte. Sie hat aber keine eigenen; dafür aber welche für die anderen – die freien und örtlichen Träger:

Der Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzes von Dezember 2015 enthält einige Aussagen zur Umsetzung des



David Post
(Foto: Privat)

Qualitätsentwicklungsgebots. Darunter finden sich auch fachliche Einschätzungen, welche die Landesjugendämter gegenüber den Forschungsinstituten zur Qualitätsentwicklung von örtlichen Jugendämtern abgegeben haben. Wie ich bereits an anderer Stelle verdeutlicht habe, gilt § 79a für alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe und damit also auch für die überörtlichen (vgl. Post 2016). Die *Gelingensfaktoren der Umsetzung eines Qualitätsentwicklungsgebots* sind bei örtlichen Trägern aus Sicht der Landesjugendämter wie folgt identifiziert:



„Als wichtiges Element der Qualitätsentwicklung sehen die Landesjugendämter Modelle der Personalbemessung an. Das Haupthindernis der Umsetzung sehen die Landesjugendämter in der fehlende finanzielle Unterfütterung des Qualitätsentwicklungsgebots“ (Bericht der Bundesregierung 2015, 108).

Es bleibt also die Frage: Welche Personalbemessung und welche finanzielle Unterfütterung wird benötigt, wenn der Mindestbedarf an Ausstattung der Heimaufsicht erreicht werden soll, um die bestehenden Einrichtungen zu prüfen? Und welche werden darüber hinaus benötigt, um auch eine qualitativ gelungene Aufsicht zu führen? Wäre bereits das bloße Vorhandensein von Qualitätsmaßstäben schon ein Anzeichen von einer besseren Professionalität? Und wäre darüber hinaus das Niveau der Umsetzung der Maßstäbe eine Frage von

noch besserer Professionalität? Trotz des Umstands, dass Heimaufsicht eigene Qualitätskriterien vermissen lässt, pointieren einige Landesjugendämter über die örtlichen Jugendämter, *„dass in der Praxis noch Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätsentwicklung fehlen bzw. der Umsetzungsstand von Qualitätsentwicklung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oft unklar zu sein scheint“ (Bericht der Bundesregierung 2015, 108f.).*

Der zweite Grund für die Alternativlosigkeit der derzeit vorliegenden Einrichtungsdefinition lässt sich in etwa wie folgt benennen:

2. Es bestehen bei den Landesjugendämtern grundsätzliche Zweifel an der Professionalität kleiner Lebensgemeinschaftlicher Einrichtungen.

Dass die Größe einer Organisation erst einmal nichts mit ihrer Qualität zu tun hat, sollte in meinem Beitrag bereits deutlich geworden sein.

Die Landesjugendämter sehen hinsichtlich der *Effektivität* des Kinderschutzes in den örtlichen Jugendämtern z.T. den hinderlichen Aspekt: *„[...] dass die Regelungen zur qualitativen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern einen zu weiten Interpretations- und Auslegungsspielraum eröffneten. So wird etwa eine Schärfung einzelner Aspekte gefordert: Beispielweise das Thema Fehleranalyse müsse stärkeres Gewicht bekommen“ (ebd.).*

Man könnte jetzt Fragen, ob Fehleranalysen und klare (d.h. fachlich abgesteckte) Interpretationsspielräume dann nicht auch zu den wesentlichen Aufgaben der Heimaufsicht gehören, die ja auch ein wenig mit Kinder-

schutz zu tun haben. Dort liegen aber überhaupt keine wissenschaftlich fundierten, fachlichen Konzepte vor (vgl. Post 2016). Wenn man nun wenigstens die Erneuerung der Gesetze zum Schutz von Kindern in Einrichtungen nach § 45ff. als Qualitätsentwicklung im Bereich der Heimaufsicht betrachten möchte (so wird die bloße Änderungen der formellen Rechte von manchen Seiten merkwürdiger Weise betitelt), muss jedoch festgestellt werden, wie weit die Interpretationsspielräume auch hier gehalten bzw. gar noch ausgeweitet werden sollen: angefangen bei der Einrichtungsdefinition bis hin zu den Eingriffsrechten der Aufsichtspersonen. Thomas Mühlmann vermerkt, dass diese Änderungen vermutlich zu noch mehr Problemen aufseiten der Aufsichtspraxis führen werden als schon derzeit bestehen (vgl. Mühlmann 2016/9 NDV).

Aber es ging offenbar bei der Begründung vor dem Ministerium auch gar nicht darum, ob kleine Einrichtungen professionell sind oder sein können. Denn wenn Sie es nicht wären, würden Sie nicht als Angebote der Heimerziehung nach § 34 existieren, weil die Landesjugendämter ihnen dann keine Erlaubnis zum Betrieb erteilt hätten (wenn sie selbst professionell sind).

Grund für Ausschluss aus der Jugendhilfe ist vermutlich mangelnde Qualität

Wenn die bloße Vermutung von mangelnder Qualität als Grund ausreichend ist, um bestimmte Organisationsformen aus der Jugendhilfe zu fegen, dann würden mir dazu auch noch einige andere einfallen. Wenn die Regierung tatsächlich aufgrund von derartigen Begründungen entscheidet Sozialpädagogische Lebens-

gemeinschaften abzuschaffen, dann werden die dort lebenden Kinder und Jugendlichen demnächst an Lebensorten aufwachsen müssen, die gar nicht professionell ‚arbeiten‘, sondern die dort professionell begleitet ‚leben‘: in Pflegefamilien. Es würde auch spannend werden, wer von den innewohnenden Fachkräften der bisherigen Lebensgemeinschaften dazu bereit wäre, den beruflichen Status aufzugeben, um als Pflegemutter/ Pflegevater weiterzuleben, damit die aufgenommenen Kinder nicht ‚ins Heim‘ müssen.

3. Expecto Patronum!

Insgesamt lassen sich solche Paradoxien sicherlich in dem gesamten SGB VIII-Reformvorhaben finden. Denn der Entwurf wurde in der stillen Kammer ohne Blick auf die Fachwelt und Fachpraxis geführt. Aber auch ohne einen Blick nach nebenan in das Wissen des Bundestages. So schreibt parallel zur Veröffentlichung der Arbeitsfassung zum SGB VIII vom 23. August der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages wohlwollend am 8. September in einer Erläuterung zum Kinderschutz: „*Mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wurde die Kinder- und Jugendhilfe 1990 auf eine neue Grundlage gestellt: weg vom Gedanken staatlicher Kontroll- und Eingriffsrechte hin zu einer unterstützenden und beratenden Funktion der Jugendämter*“ (Wissenschaftlicher Dienst Nr. 21/16).

Was der Arbeitsentwurf zum SGB VIII sehr deutlich offenbart hat, ist der leidige Umstand, dass diese Errungenschaft vonseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend offensichtlich nicht in seiner ganzen Tragweite zur Kenntnis genommen wurde. Eine derartige Abschottung hat sicherlich einiger sehr mächtiger Schutzzauber bedurft.

» Interview mit PD Dr. Peter Büttner*

1) Was verbindet Sie mit dem VPK?

Die Beziehungen von PETRA zum VPK reichen fast 50 Jahre zurück. Damals war der VPK vor allem ein Interessenverband privater Kindererholungsheime. Meine Mutter hatte 1965 bis 1967 Pflegekinder aufgenommen, nachdem sie entschieden hatte, „ihr erstes kaufmännisches Leben“ abzuschließen. In einer frühen Form archaischer Jugendhilfeplanung bewegte das Landesjugendamt in Hessen meine Mutter ein Kinderheim zu betreiben. Meine Mutter – damals bereits 54 – folgte dieser Aufforderung und nahm in diesem Zusammenhang Kontakt zum VPK auf und wurde Mitglied. Bis zum heutigen Tag sind wir ohne Unterbrechung Mitglied des Verbandes.

2) Wie haben Sie in der Vergangenheit und auch gegenwärtig als Träger diese ganz offensichtliche Ungleichbehandlung auf Grundlage der Rechtsträgerschaft wahrgenommen und welche Auswirkungen hatte und hat sie?

In den 70er- und 80er-Jahren war die private Trägerschaft in der Fachöffentlichkeit stets Gegenstand massiver Anfeindungen und Klischees: „Geschäftemacher“, „mangelnde moralische Unterfütterung des pädagogischen Tuns“, etc. Politisch wurden wir

in konservative, gar reaktionäre Ecken geschoben, die äußeren Formen der Auseinandersetzungen waren heftig und eigentlich inakzeptabel. Erst Ende der 90er-Jahre, mit der Einführung der Paragraphen 78 ff. SGB VIII wurden die privatwirtschaftlichen Träger ja sozusagen „hoffähig“ und seit dieser Zeit lässt sich ein langsamer Wandel in diesem Zusammenhang feststellen. Aus der massiven Ablehnung hat sich zumindest eine – manchmal Zähne knirschende – Akzeptanz und ein Respekt entwickelt. Zumindest Zurückhaltung und eine gewisse reflexartige Skepsis uns gegenüber ist jedoch immer noch oft erkennbar. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es nach wie vor eine grundsätzliche Lücke bzw. Benachteiligung der privatwirtschaftlichen Träger gibt: einerseits sind wir in den Paragraphen 78 ff. als Mitspieler im Jugendhilfebereich mit allen den gleichen Rechten und Pflichten benannt, jedoch im Zusammenhang mit der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe hingegen, die unverändert den Status der Gemeinnützigkeit voraussetzt, ist die neue Rechtslage und der Status der privatwirtschaftlichen Träger nicht berücksichtigt worden. Wir brauchen eine veränderte Definition des „freien Trägers“. Der Gesetzgeber wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, diese Lücke zu schließen. Diese Lücke kann zu massiven Benachteiligungen im Rahmen von Ausschreibungen und Zuwendungen führen. Hier ist noch viel Arbeit für den VPK auf der Bundesebene.



Dr. Peter Büttner
Leiter und Träger des Projekts PETRA
(Foto: Privat)

3) Die Regierungskoalition plant eine Reform zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Kernziel dabei ist ihre inklusive Ausrichtung. Der aktuell bekannte Arbeitsentwurf aus dem Bundesfamilienministerium lässt aber den begründeten Verdacht aufkommen, dass neben diesem Ziel insbesondere auch umfangreiche Kosteneinsparungen auf Druck der Länder und der Kommunen erzielt werden sollen. Dazu soll u. a. der öffentliche Träger einseitig ermächtigt werden, über geeignete Hilfen auf Grundlage eines Vorrangs von infrastrukturellen Leistungen zu entscheiden.

* Die Fragen stellte:
Werner Schipmann, VPK-Bundesverband e.V.

Können nach Ihrer Erfahrung derartig niedrigschwellige infrastrukturelle Angebote dem tatsächlichen Leistungsbedarf von Kindern und Jugendlichen i. d. R. überhaupt gerecht werden?

Grundsätzlich möchte ich mich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu diesem Thema zurückhalten, da, wie Sie ja wissen, überhaupt noch kein offizieller Referentenentwurf vorliegt. Die bisher kursierenden Papiere haben zu viel Aufregung und Bewertungen geführt, es bleibt abzuwarten, was denn nun am Ende tatsächlich als diskussi-

onsfähige Vorlage und wann auf dem Tisch liegt. Zu dem von Ihnen angesprochenen Punkt habe ich allerdings eine klare Haltung, so er denn tatsächlich so umgesetzt werden soll. Ein möglicher Vorrang infrastruktureller und sozialräumlicher Leistungen vor höherschwelligen Hilfen widerspräche zwar vielleicht nicht der Praxis der Jugendhilfe, aber dem Geist des SGB VIII allemal. Der entscheidende Punkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist doch, zum richtigen Zeitpunkt die richtige Hilfe für den ganz speziellen Fall dieses Kindes oder Jugendlichen anzubieten. Dies setzt



Maria Büttner-Trost
Begründerin des Kinderheimes Haus PETRA
in Freiensteinau
(Foto: Privat)



Verband Privater Kinderheime e.V.
Vereinigung für freie Jugendhilfe

BUNDESVERBAND

2408 Timmendorferstrand, den 29. August 1967
Schließfach 110

F/V

Leiter der Landesgruppen:

Baden-Württemberg
Herr A. Weigold
Bühlwies 108
Schorndorf 20 00
Vorwahl: 0 71 81

Bayern
Frau A. Häßler
8107 Mittenwald/Korn,
Telefon: 433
Vorwahl: 0 89 23

Hessen
Frau I. Stutz
435 Bad Nauheim
Telefon: 28 59
Vorwahl: 0 60 32

Niederrhein
G. Rohde
5401 Rodetal
Telefon:
Nörten-Hardenberg 263
Vorwahl: 0 55 03

Rheinland-Pfalz
Frau E. Wirth
5331 Birnbach/Westerwald
Telefon:
Altenkirchen 729
Vorwahl: 0 26 01

Schleswig-Holstein
Herr E. Stork
2232 St. Peter-Ording
Telefon: 336

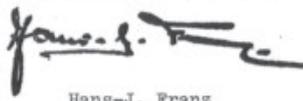
Frau
Maria Büttner-Trost
6494 Freiensteinau
Kinder-Pension Haus Petra

Betr.: Ihre Mitgliedschaft

Sehr geehrte Frau Büttner-Trost!

In der Vorstandssitzung am 8. Mai 1967 in St. Peter-Ording hat der Vorstand nach § 4, II, unserer Satzung Ihre Aufnahme in den Verband Privater Kinderheime e. V. endgültig genehmigt. Damit werden Sie als ordentliches Mitglied unseres Verbandes geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-J. Franz

Vorwahl 0 45 03
Telefon: 20 60

Bankkonto: Kreissparkasse Hoppitzwegst.
Timmendorferstrand Nr. 607

Postbankkonto: Hamburg 658

eine profunde Kenntnis des Entwicklungsstandes und der Problemstruktur des Kindes ebenso voraus, wie eine profunde Kenntnis der Leistungsfähigkeit spezifischer Settings. Prinzipielle Vorrangstrukturen zu installieren hieße aus meiner Sicht, auf dem Rücken von Kindern zu experimentieren (weitgehend aus Kostengründen) und die richtige Hilfe häufig dann viel zu spät und deswegen auch oft wirkungslos zu installieren. Was mir hingegen aus den bisherigen Diskussionen sehr sinnvoll erscheint und ja auch schon seit vielen Jahren diskutiert wird, wäre die sogenannte „große Lösung“. So haben bereits Praktiker immer wieder erleben müssen, wie die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Kinder bzw. für spezifische Problembereiche zu Verzögerungen, Kompetenzgerangel und unangemessenen Hilfeformen führten, also letztlich organisatorische, politisch gewollte Strukturen auf dem Rücken der Kinder ausgegtragen werden.



Das Kinder- und Jugendheim Haus PETRA in Ahlersbach (2016)

(Foto: Privat)

4) Projekt PETRA ist fachlich gut aufgestellt. Nach Ihrer Überzeugung – wie ich Sie wahrnehme – ist Stillstand aber eher Rückschritt: Denken wir uns das Szenario PETRA 2025: Wohin hat sich der Träger entwickelt?

Die nächsten 10 Jahre haben wir in PETRA 6 große strategische Zieldimensionen.

1. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel Kompetenz im Bereich sehr hochschwelliger Hilfen erworben, dies bezieht sich auf Inobhutnahmen, Bereitschaftspflege, klinisch-therapeutische Angebote für sehr schwer gestörte Kinder und Jugendliche. Diese Ansätze werden wir ausbauen – quantitativ wie qualitativ.



Sarah Goldbach, geb. Büttner
Leitet das Kinder- und Jugendheim
Haus PETRA in Schlüchtern/Ahlersbach
(Foto: Privat)

2. Wir gehen davon aus, dass, angesichts der Forschungsentwicklungen im psychologischen und psychiatrischen Bereich, insbesondere in den hochschwelligsten Hilfen nur multiprofessionelle und interdisziplinäre Teams optimale Settings für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellen können. Die Integration unterschiedlicher Professionen (nicht die Addition) – etwa Sozialpädagogik, Schulpädagogik, Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, neurologisch-internistische Medizin – ist aus unserer Sicht die Herausforderung der nächsten Jahre und erfordert neue konzeptionelle und organisatorische Entwicklungen.
3. In dem Zusammenhang ist die Verfügbarkeit wissenschaftlich begründeten Wissens von zentraler Bedeutung. Von daher werden wir unsere wissenschaftlichen Aktivitäten weiterhin verstärken und ausbauen.
4. Die Entwicklung der Ganztagschulen stellt die Jugendhilfe vor ganz neue Herausforderungen. Dies bezieht sich insbesondere auf die teilstationären und ambulanten Hilfen. Hier haben wir auch schon begonnen, neue Organisationsmodelle und differenzierte Konzeptionen zu entwickeln, um Hilfeformen in die Schule zu implementieren und zu integrieren, die bisher nach und ne-

ben der Schule platziert waren. Darüber hinaus ist zu beobachten, ob im Zuge der Inklusion nicht doch ein Bedarf für „nicht inkludierbare Kinder und Jugendliche“ entsteht, wo die Jugendhilfe dann erneut, aber dann mit neuen Konzepten, gefragt ist.

5. Dieser Punkt ist mir besonders wichtig, aber er ist weder unter dem Aspekt eines Rückschrittes noch einer Weiterentwicklung zu sehen, sondern stellt eher eine unverzichtbaren Konstante dar, unabhängig davon mit welchen Konzepten und Settings auch immer wir die nächsten 10 Jahre bestreiten werden: Die Achtsamkeit für die Haltungen der Mitarbeiter gegenüber Kindern, die Bedeutung von Emotionen und Bindungen und Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Kindern stellen ein hohes Gut dar, vor allem dann, wenn sich der Grad der Professionalität noch weiter verstärkt.
6. Und last but not least, sollte bis dahin der Generationswechsel sowohl in der Trägerfamilie wie im Bereich der leitenden Mitarbeiter (viele von ihnen waren ja schon in den Anfangsjahren von PETRA dabei) abgeschlossen sein und eine neue Generation sollte die Verantwortung übernommen haben.

5) Und zum Abschluss: Sie sind in diesem Jahr 70 Jahre alt geworden – gibt es einen Zeitpunkt X für Ihren Ausstieg und wenn ja: Wie sehen Ihre Pläne für ein „Danach“ aus?

Immer unter dem Vorbehalt der Gesundheit: Ausstieg nein; veränderte Aufgaben, qualitativ wie quantitativ, ja. Also weniger und in den Inhalten vor allem mehr im Forschungsbereich, so sind die Pläne, aber das Dumme an Prognosen ist, dass sie sich mit der Zukunft beschäftigen und über die wissen wir natürlich nichts Genaues.

» Projekt PETRA

Entwicklung und Status – Ein Blick zurück

PETRA ist ein Familienunternehmen. Die Ursprünge des jetzigen Projekts PETRA gehen auf eine Pflegestelle und ein Kinderheim (1966–1975) zurück, die die Mutter des jetzigen Trägers gründete.

Persönliche Verantwortung, Achtsamkeit **gegenüber** und Respekt **vor** den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, das Bewusstsein der basalen Bedeutung von Beziehung zu den Kindern – dies sind die Traditionen die aus dieser Zeit stammen und die auch heute noch für uns hohe Gültigkeit haben.

Freilich wurde auch bald klar, dass dies allein nicht ausreichte, um den komplexen und oft tiefgreifenden Problemfeldern der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien zu begegnen und angemessene Antworten zu finden.

Zwischen 1971 und 1975 wurde in einem systematischen Planungsprozess ein Gesamtkonzept erstellt, die diese Traditionslinien (nennen wir sie das „Herz“) um Professionalität ergänzen sollte. Dabei war Professionalität definiert als: systematisches, zielorientiertes Handeln, enge Verknüpfung zu Wissenschaft, um optimale Hilfen zu sichern und vieles mehr.

Ab 1976 wurde in der Trägerschaft der zweiten Generation der Familie das Konzept umgesetzt und an der Wirklichkeit erprobt. Nach einer etwa 10-jährigen Phase der Konzentration

auf stationäre Hilfen – im Haus PETRA in Schlüchtern – begann ab Mitte der 80er-Jahre ein Prozess der Ausdehnung des Leistungsspektrums auf alle Formen der Hilfen zur Erziehung.

Status

Heute ist Projekt PETRA verantwortlich für ca. 1500 Kinder, Jugendliche und ihre Familien. In etwa 40 Fachabteilungen und einer zentralen Geschäftsstelle arbeiten gegenwärtig 350 Mitarbeiter an der Umsetzung der Konzepte (Näheres hierzu www.projekt-petra.de).

Zentrales Merkmal der Umsetzung ist die Verbindung von Praxis und Forschung. Diese Verbindung ist verlässlich organisatorisch in der Forschungsgruppe PETRA verankert. Dieses Konstruktionsmerkmal des Projekts PETRA geht von folgenden Prämissen aus:

- Oberstes Ziel von Jugendhilfe muss es sein, für das einzelne Kind, Jugendlichen und seine Familie die jeweils optimale Hilfe (und zwar in Bezug auf Struktur- und Prozessqualität) zur Verfügung zu stellen. Das Ziel bestimmt dabei den Weg.
- Dies gelingt (u. a.) vor allem auch dadurch, dass wir aus dem Bereich der Forschung Wissen generieren und der Praxis zur Verfügung stellen.

Die Forschungsgruppe PETRA hat in diesem Zusammenhang zwei Ausrichtungen:

- Qualitätssicherung nach innen
- Forschung in der Jugendhilfe außen, mit Rückwirkung nach innen und in die Jugendhilfe (vgl. hierzu Artikel Dr. Stefan Rucker/Forschungsgruppe PETRA/22.10.2016)

In der Akademie PETRA und der Planungsgesellschaft PETRA (Beratungsabteilung) fließen die Erfahrungen aus 40 Jahren praktischer Arbeit und Forschungserfahrungen in Ausbildung, Fortbildung und Beratung zusammen.

Wir beraten dabei öffentliche Träger der Jugendhilfe ebenso wie Leistungserbringer im Kontext von organisatorischen, konzeptionellen und personellen Fragestellungen. In der Akademie PETRA (www.akademie.projekt-petra.de) werden die eigenen und externen Fachkräfte aus- und fortgebildet mit dem besonderen Schwerpunkt auf Kindeswohlgefährdung.

Die Erfahrungen dort haben ihrerseits Rückwirkungen auf die eigene Praxis und die Forschung.

Dieses „Konstruktionsmerkmal des Gesamtprojekts“ setzt ein komplexes (und nicht leicht zu steuerndes) Verbundsystem aus Praxis, Forschung, Beratung und Ausbildung voraus, das – wenn es denn gelingt – an unterschiedlichen Ebenen, vor allem jedoch auf der Ebene der unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ein hohes Maß an Synergien erzeugt.

In einer mittelfristigen bis langfristigen Perspektive wird dieses Konstruktionsmerkmal aus Praxis und Forschung um den Faktor der Interdisziplinarität ergänzt werden müssen. Komplexe Problemfelder erfordern komplexe Lösungsstrategien. Komplexe Lösungsstrategien lassen sich aller Voraussicht nach nur durch die Verknüpfung interdisziplinärer Wissensstände und Prozesse

herbeiführen. Dies ist leichter gesagt als getan, denn es geht nicht um Addition sondern um Integration der verschiedenen Wissens- und Handlungsbereiche. Perspektivisch ist dies die nächste große Herausforderung vor der wir uns stehen sehen.

Die Trägerfamilie war während der gesamten Unternehmensgeschichte

in der Stammeinrichtung präsent und hatte dort auch ihren Lebensmittelpunkt. Mittlerweile ist die dritte Generation der Familie an der Geschäftsführung beteiligt und nimmt nun dort nach 38 Jahren Präsenz der zweiten Generation die „Residenzpflicht“ wahr.

Peter Büttner

»» Forschungsgruppe PETRA

In der praktischen Arbeit mit Eltern und Kindern hat Projekt PETRA früh eine empirische Grundhaltung eingenommen. Aus einer starken methodischen Orientierung heraus und durch einen Mangel an wissenschaftlichen Studien bedingt, wurden seit den späten 70er-Jahren die ersten praxisbegleitenden Jugendhilfeforschungen von der Planungsgruppe PETRA durchgeführt. Während der Methodenschwerpunkt zunächst überwiegend qualitativ geprägt war, erfolgte im Jahr 2012 der Paradigmenwechsel mit einem Übergang zu quantitativen Forschungsmethoden.

Wirkungsforschung

Innerhalb von Projekt PETRA findet dieser Wechsel seinen deutlichsten Niederschlag in einem Längsschnittdesign zur Erfassung der langfristigen Wirksamkeit erzieherischer Hilfen. Hierbei werden alle ambulant, teil- sowie stationär betreuten Familien in

ein Evaluationssystem eingebunden, das die Bezeichnung *KATAMNESE* trägt. Dieser Evaluationsansatz basiert auf der Überzeugung, dass sich Jugendhilfe-Maßnahmen auch, und insbesondere über das Hilfeende hinaus bewähren müssen. Aus diesem Grund werden standardisierte Adressaten-Befragungen sowohl am Beginn als auch am Ende der Maßnahmen durchgeführt. Zur Erfassung der langfristigen Entwicklung der ehemals betreuten Adressaten erfolgt zusätzlich eine Befragung darüber hinaus; diese findet 36 Monate nach Beendigung der Hilfe im persönlichen Kontakt bei den Familien Zuhause statt. Dieses Vorgehen ermöglicht das Nachvollziehen der familiären Entwicklung über einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren. Insbesondere die letzte Befragung drei Jahre nach Abschluss der Hilfen beinhaltet wertvolles Lernpotenzial, das Projekt PETRA zur kontinuierlichen Optimierung der Hilfen nutzt.

Inobhutnahme und Kinderschutz

Neben der Wirkungsforschung im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt der Kinderschutz ein wichtiges Forschungsfeld für die Forschungsgruppe PETRA dar. Innerhalb der letzten zehn Jahre kam es im Bereich der Inobhutnahme zu einer Verdopplung der Fallzahlen und zu einem deutlichen Anstieg in der mittleren Verweildauer. Angesichts der starken Inanspruchnahme dieses Leistungssegments bei einem gleichzeitigen Mangel an empirischen Studien zu den Ausgangsbelastungen und Bedürfnissen der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen, hat die Forschungsgruppe verschiedene Studien aufgelegt. Anhand bundesweiter Befragungen und mithilfe eines mehrstufigen Datengewinnungsverfahrens mit Aktenanalysen, Online-Befragungen und standardisierten Datenerhebungen in Einrichtungen der Inobhutnahme

konnte gezeigt werden, dass ein Großteil der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen traumatisierende Lebenserfahrungen wie sexuelle Gewalt, extreme körperliche Misshandlungen und Vernachlässigungen aufweist. Unter der Aufnahme kommt es überdies häufig zu zusätzlichen Belastungen und

mehr als jeder zweite in der Inobhutnahme aufgenommene junge Mensch berichtet von Suizidgedanken und zeigt selbstverletzendes Verhalten.

Zur Suizidprävention und zur raschen Verminderung psychischer Belastungen hat die Forschungsgruppe PETRA ein Kriseninterventionsmodul (PRO-JU-SAVE) entwickelt, das Fachkräften den trauma-sensiblen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme erleichtert. Die Finanzierung zur Entwicklung dieses wissenschaftlich abgesicherten und evidenzbasierten Moduls erfolgte freundlicherweise durch die World Childhood Foundation. Diese Stiftung wurde von I.M. Königin Sylvia von Schweden gegründet und engagiert sich weltweit für den Kinderschutz.

Bereitschaftspflege

Mehr noch als in der Inobhutnahme kam es in den letzten Jahren bei krisenhaften Zuspitzungen im familiären Raum vor allem im Setting der Bereitschaftspflege zu einem exponentiellen Fallzahlenanstieg. Auch hier überfordern die Fallzahlen die Strukturen, so dass es bisweilen zu unverhältnismäßig langen Verweildauern von

Kleinst- und Kleinkindern in den Bereitschaftspflegefamilien kommt. Die Forschungsgruppe realisiert in diesem Feld aktuell eine bundesweite Studie, bei der wichtige Variablen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in Bereitschaftspflegefamilien beleuchtet werden. In diesem Projekt werden zudem Jugendämter um ihre Einschätzung gebeten, welche Faktoren den drastischen Fallzahlenanstieg sowie die langen Verweildauern von Kindern und Jugendlichen in Bereitschaftspflegefamilien sowie in Einrichtungen der Inobhutnahme begründen. Die Ergebnisse unterstützen zum einen die Standardbildung für passgenaue Indikationen bei der Fremdplatzierung von Kindern. Zum anderen sollen sie eine optimale Versorgung von Kindern in der Bereitschaftspflege bewirken, in dem das Feld fachlich weiterentwickelt, und Abstimmungsprobleme zwischen den Instanzen (Jugendämter, Gutachter, Bereitschaftspflegeeltern, Familiengerichte) vermindert werden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Aktuell befinden sich weltweit rund 60 Millionen Menschen auf der Flucht

vor Krieg, Gewalt und Armut. Im Jahr 2015 erreichte die Flüchtlingskrise Deutschland; unter den etwa eine Million Flüchtlingen befinden sich ca. 50.000–60.000 unbegleitete Minderjährige. Internationale Studien verweisen auf eine hohe Prävalenz für traumatische Belastungen, Angst und Depression in dieser Gruppe. Für Deutschland liegen zu psychischen Belastungen von umA jedoch bislang keine empirischen Studien vor. Mit Blick auf Kinderschutzfragen sowie auf eine erfolgreiche Integration ist es allerdings von fundamentaler Bedeutung, frühzeitig verlässliche Daten zur Häufigkeit und zu Art und Ausmaß psychischer Erkrankungen von umA nutzen zu können. Die Forschungsgruppe hat aus diesem Grund eine Reihe von Studien konzipiert. Erwartungsgemäß weist nicht jeder umA psychische Belastungen auf, mehr als jeder zweite ist jedoch von traumatisierenden Lebensereignissen, Angst und Depression betroffen.

Das von der Forschungsgruppe umgesetzte mehrarmige Studiendesign prüft darüber hinaus die wissenschaftliche Validität kulturübergreifender diagnostischer Verfahren für eine professionelle Hilfeplanung, zusätzlich



werden therapeutische Ansätze auf ihre Wirksamkeit analysiert.

Kindeswohl und Umgangsrecht – BMFSFJ

140.000 Kinder und Jugendliche sind jährlich von der Scheidung ihrer Eltern betroffen, hinzu kommt eine unbekannte Zahl an Trennungen von unverheirateten Eltern. Im Anschluss an die Trennung stellen sich Fragen, die den Umgang der Elternteile mit dem Kind betreffen. In Deutschland leben die meisten Kinder im sogenannten Residenzmodell. Das bedeutet, dass die Kinder einen festen Lebensmittelpunkt haben; dieser liegt in aller Regel bei den Müttern, während Väter turnusmäßig Kontakt zu ihren Kindern haben. International hat sich in westlich orientierten Gesellschaften neben dem Residenzmodell das Wechselmodell etabliert. Hierbei erfolgt eine nahezu paritätische Betreuung der Kinder durch beide Elternteile. Welche Effekte diese und andere Umgangsmodelle auf die betroffenen Kinder haben, ist für Deutschland bislang nicht untersucht. Aus diesem Grund wurde die Forschungsgruppe PETRA vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragt, eine bundesweite Studie durchzuführen. Im Fokus steht hierbei unter anderem die Frage, ob Entwicklungsunterschiede zwischen Kindern in Abhängigkeit vom Betreuungsmodell bestehen. Neben der Befragung von Kindern und Eltern werden zudem familiengerichtliche Akten sowie Gutachten analysiert. Auch die Beratungsleistungen von Jugendämtern in Umgangsfragen fließen in die Studie ein. Die Studie evaluiert verschiedene Ebenen in Umgangsfragen, um künftig eine Kindeswohl-sensiblere Ausgestaltung zu erreichen. Das aus den verschiedenen Projekten und mithilfe der unterschiedlichen erkenntnisbildenden Instrumente gewonnene Wis-

sen wird sowohl der Praxis als auch der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Forschungsgruppe PETRA verbreitet wissenschaftliche Erkenntnisse sowohl auf Fachtagungen, Kongressen und in Workshops. Darüber hinaus werden Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht. Durch die Vielzahl an Vorträgen und Fachpublikationen bestimmt PETRA den wissenschaftlichen Diskurs um eine empirisch fundierte Jugendhilfe und einen umfassenden Kinderschutz maßgeblich mit.

Stefan Rücker

Weiterführende Literaturhinweise (Auswahl):

Büttner P., Dostal M., Oswald B., Riegel U. & Rücker S. (2012). Wirkung mit Entgelt verknüpfen: Zur Konkretisierung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (SGB VIII) in der Jugendhilfe. *veröffentlicht in ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Ausgabe 2/2012.*

Rücker, S., Büttner, P., Petermann, U. & Petermann, F. (2013). Erziehungskompetenz von Eltern mit Kindern in Jugendhilfe-Maßnahmen – Einfluss ausgewählter Risiken. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 41*, 237–245.

Rücker, S., Büttner, P., Petermann, U. & Petermann, F. (2013). Kinderpsychotherapie im Kontext der teilstationären Erziehungshilfe. In M. Macsenaere/S. Hiller/K. Fischer (Hrsg.), *Handbuch Erziehungshilfe* (S. 466–470). Freiburg: Lambertus.

Petermann, F., Besier, T., Büttner, P., Rücker, S., Schmid, M. & Fegert, J.M.

(2014). Vorläufige Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche - Inobhutnahmen in Deutschland. *Kindheit und Entwicklung, 23*, 124–133.

Rücker, S. (2015). In guter Obhut? *Neue Caritas, 9*, 21–23.

Rücker, S., Büttner, P., Böge, I., Koglin, U., Fegert, J. M. & Petermann, F. (2015). Belastungen bei Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme (SGB VIII): Eine Analyse von Fallberichten. *Nervenheilkunde, 34*, 43–48.

Rücker, S., Büttner, P., Fegert, J. M. & Petermann, F. (2015). Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme, § 42, SGB VIII). *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 43*, 357–364.

Weber, H., Büttner, P., Rücker, S. & Petermann, F. (2015). Zusammenhang zwischen Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und der schulbezogenen Anstrengungsvermeidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 64*, 673–689.

Rücker, S. (2016). Belastungen und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) – ein Beitrag zum Kinderschutz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 1*, 6–13.

Rücker, S. (2016). Die Inobhutnahme (§ 42, SGB VIII): Stark beanspruchtes Leistungsfeld, Herausforderungen und künftige Aufgaben. *Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, 1*, 83–86.

Rücker, S., Petermann, U., Büttner, P., Petermann, F. (2010b). Ambulante und teilstationäre Jugendhilfe-Maßnahmen: Aussagen zur langfristigen Wirksamkeit. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 38. Heft 6*. 429–437.

Reform des Kinder- und Jugendhilfe- gesetzes (SGB VIII)

Der VPK lehnt wesentliche Inhalte der Arbeitsfassung ab und fordert einen Neubeginn der fachlichen Debatte

Das von der SPD geführte Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt durch eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) eine strukturelle Veränderung eines modernen und erfolgreichen Leistungsgesetzes in der Kinder und Jugendhilfe. Von dem damit einhergehenden Leistungsabbau wären insbesondere Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellem Hilfebedarf betroffen. Betroffen wäre gleichermaßen aber auch das gesamte Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe, das sich in den vergangenen Jahren als Partner*in von hilfesuchenden Menschen etabliert hat und in der „Mitte der Gesellschaft“ (14. Kinder- und Jugendbericht) angekommen ist.

Hilfen zur Erziehung sind sozialpolitisch absichtsvoll gesetzt und ein nachhaltiger Beweis einer wertorientierten Haltung der Gesellschaft. Eine moderne Sozialgesetzgebung braucht auch zukünftig die Beteiligung und Mitwirkung aller Prozessbeteiligten. Diese Voraussetzungen erfüllt das geltende SGB VIII weitgehend.

Der Arbeitsentwurf des Familienministeriums vom 23.08.2016 sieht nun tiefgreifende Veränderungen an der bisherigen Struktur des SGB VIII vor und verzettelt sich in seinem diesbezüglichen Bemühen in vielerlei Einzelpunkten. Dieses Unterfangen wird vom VPK nicht nur kritisiert, sondern in wesentlichen Teilen gänzlich abgelehnt. Die ursprünglich guten Absichten hinsichtlich einer Weiterentwicklung insbesondere auch bezüglich einer grundsätzlich begrüßten inklusiven Ausrichtung eines SGB VIII konnten nicht erfüllt werden. Deshalb fordern wir, die Reformabsichten in dieser Legislatur zu stoppen und stattdessen den begonnenen fachlichen Diskurs auf breiter fachlicher Basis in die nächste Legislatur zu übertragen, um kurzfristige und irreparable Auswirkungen auf das SGB VIII zu verhindern.

Insbesondere werden im Arbeitsentwurf folgende Punkte kritisiert:

- Leistungen der Hilfen zur Erziehung für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen eingeschränkt und individuelle

Rechtsansprüche zu Ermessensentscheidungen der Jugendämter verändert werden (§§ 76c, 78b).

- Zukünftig sollen nicht mehr die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ sondern Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf „Hilfe zur Entwicklung“ haben (§ 27 Abs. 1). Diese Regelung bedeutet eine Ausweitung des staatlichen Wächteramts auf die öffentliche Jugendhilfe und ist nach unserer Überzeugung mit den Eltern grundrechtlich eingeräumten Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG) nicht vereinbar und geeignet, einen Keil zwischen Eltern und Kindern bei Nichtübereinstimmung zu treiben.
- Bewährte plurale und partnerschaftliche Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sollen geschwächt begrenzt werden. Dem örtlichen Jugendamt sollen noch mehr Entscheidungsspielräume, als derzeit schon gegeben, zugewiesen werden (§ 36a, b) – dieses Vorhaben allein wird schon als in der Sache untauglich bewertet. Nicht erkennbar ist zudem, dass eine dringend benötigte fachliche Kompetenz bei öffentlichen Trägern nur durch einen weiteren Personalausbau wie auch Aus- und Fortbildungsangebote erreicht werden können. Auch sind keine dringend notwendigen Stärkungen der Standards bei der Gewährung und Überprüfung von Hilfeleistungen vorgesehen.

- Pädagogisch sinnvolle und für Kinder überschaubare kleine Einrichtungen mit sehr wenigen Bezugspersonen sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wegen unzureichender personeller Ressourcen bei den Landesjugendämtern abgeschafft werden (§ 45a). Eine fachlich sinnvolle Alternative zu den bundesweit rund 25.000 Plätzen in diesen Einrichtungen ist nicht vorgesehen; stattdessen sollen diese Angebotsstrukturen in den Bereich der Vollzeitpflege abgedrängt werden. Dieses Vorhaben begünstigt eine Rückentwicklung zu großen und unüberschaubaren Einrichtungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aus den 50/60er-Jahren hinreichend negativ bekannt sind und deshalb abgebaut wurden. Eine nun wieder erkennbare Roll-Back-Bewegung wird als pädagogisch kontraindiziert abgelehnt.
 - Das gemeinsame Fallverständnis auf sozialpädagogischer und systemischer Basis im Hilfeplanverfahren soll durch formalisierte, komplizierte und zudem einseitige Bedarfsfeststellungen durch die Jugendämter ersetzt werden (§ 36a–f). Fachlich hingegen ist unbestritten, dass die in den Erzieherischen Hilfen gewünschten Ziele am ehesten im engen Zusammenwirken von Jugendamt, freiem Träger, Eltern und Kindern zu erreichen sind.
 - Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis soll nachhaltig verändert werden (76c), indem die Wahl der Finanzierungsart vollständig in das Ermessen des öffentlichen Trägers gestellt wird. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden auf diese Weise zu reinen Auftragnehmer*innen von öffentlichen Trägern reduziert (77ff). Zudem soll die wichtige Beteiligung von Eltern und Kindern nur noch eine nachrangige Rolle spielen.
 - Individuelle und bedarfsgerechte Hilfen sollen vorrangig durch infrastrukturelle Leistungen ersetzt und abgelöst werden (§ 36b). Notwendige und geeignete Hilfen würden auf diese Weise zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf grob fahrlässig mindestens verzögert, wenn nicht sogar ersetzt. Ein Vorrangprinzip wäre nämlich das Einfalltor zum Abschaffen (teurer) Individualleistungen von den Gebietskörperschaften, die dazu aus fiskalischen Gründen kaum noch in der Lage sind, obwohl sie auf Grundlage eines von Fachkräften festgestellten Hilfebedarfs eines Kindes/Jugendlichen indiziert wären. Dies führte zu einer Leistungsgewährung nach Kassenlage, die nicht im Interesse von Kindern mit Hilfebedarf ist. Wenn infrastrukturelle Leistungen indiziert sind, sollen sie selbstverständlich (auch schon heute) bewilligt werden. Leider ist dies aber auf regionaler Ebene häufig nicht möglich, weil infrastrukturelle Angebote nicht oder in nicht ausreichendem Umfang vorhanden sind. Die infrastrukturelle Angebotsstruktur hat sich aus Kostengründen in den vergangenen Jahren weitgehend verflüchtigt. Auch eine notwendige Jugendhilfeplanung findet auf regionaler Ebene kaum noch statt.
 - Notwendig sind ein Vorantreiben fachlicher Standards sowie ein Ausbau einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern. Diese notwendige prozesshafte Gestaltung des Miteinanders aber soll nun durch einseitige Befugnisnormen für öffentliche Träger ersetzt werden. Dies ist schon in der Sache grundlegend falsch und ist weitgehend von Überlegungen zu Kosteneinsparungen motiviert. Kernziele der Leistungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe geraten so aus dem Blick und können so für junge Menschen mit Hilfebedarf kaum noch erreicht werden.
 - Aspekte des wichtigen Kinderschutzes wie auch des damit verbundenen Kindeswohls werden durch rein finanziell motivierte Änderungen vernachlässigt.
 - Wichtige Schutzaspekte für Kinder und Jugendliche z. B. in Form von unabhängigen Ombudsstellen werden nur halbherzig als Kann-Bestimmung umgesetzt; dies führt nicht zu substantziellen Verbesserungen der Ist-Situation, da die Einrichtung von Ombudsstellen bereits heute möglich ist aber kaum in Anspruch genommen wird.
 - Eine weitergehende Monopolbildung auf der Leistungserbringenseite wird weiter begünstigt; dies wird mittel- und langfristig zu einer weiteren Erhöhung von Kosten führen.
 - Eine Kostenneutralität der vorgeschlagenen Regelungen ist lediglich ein Wunschdenken und mit der Realität unvereinbar. Im Gegenteil ist von deutlich höheren Kosten in den Kommunen und auch den Ländern auszugehen, da die vorgesehenen Regelungen einen deutlichen Ausbau von Infrastrukturangeboten wie auch von Personal sowie Aus- und Fortbildungskosten mit sich bringen würden.
- Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei dem vorliegenden Arbeitsentwurf aus dem Bundesfamilienministerium eine wünschenswerte und tatsächliche Weiterentwicklung des SGB VIII kaum erkennbar ist. Strukturell handelt es sich um eine inakzeptable Rückentwicklung eines modernen und an

den Bedarfen und Interessen der Bürger*innen orientierten Leistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe. Leider ist neben einem rigorosen Sparinteresse auch ein planwirtschaftlicher Denkansatz erkennbar, der eine notwendige Pluralität nicht fördert, sondern sie verhindert. Daraus sich verfestigende Monopolstrukturen behindern die Weiterentwicklung eines qualitätsorientierten Leistungssystems in den Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen des „Reformprozesses“ soll nunmehr die sich in den vergangenen 26 Jahren erfolgreich entwickelte Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe auf den Kopf gestellt werden. Die schwierige aber dennoch sehr nachhaltige Arbeit von vielen Tausend Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe wird durch diesen Reformvorschlag geradezu torpediert. Unsere Gesellschaft aber ist auf eine erfolgreiche Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen, gemeinschafts- und integrationsfähigen Persönlichkeiten angewiesen. Dieses Grundverständnis muss insbesondere auch junge Menschen mit Hilfebedarfen einschließen – diese Notwendigkeit berücksichtigt der Reformvorschlag völlig unzureichend.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir auch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Elternrechts (Art. 6 GG) sowie der Berufsfreiheit (Art. 12 GG).

Die Reformvorschläge im Rahmen der sogenannten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe halten wir aus diesen Gründen insgesamt in der vorliegenden Form für nicht geeignet, zu einer fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen.

Der Reformvorschlag befördert folgende Risiken:

- Verlust an Fachlichkeit der Leistungen und damit verbunden ihrer Wirksamkeit
- Kostensteigerungen bei Jugendämtern und Landesjugendämtern
- Tendenz zur Verstaatlichung der Kinder- und Jugendhilfe
- Anstieg von Konflikten zwischen den Beteiligten (Jugendämter, freie Träger, Eltern)
- Abbau von Rechtsansprüchen
- Mehr Verwaltung statt sozialpädagogischer Hilfen
- Einschränkung der Trägervielfalt/ Förderung von Monopolbildungen
- Reduzierung wichtiger Innovationspotentiale
- Weitere Ausgrenzung benachteiligter Familien, Alleinerziehenden und ihrer Kinder
- Verlagerung von Folgekosten auf andere gesellschaftlichen Systeme.

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Unterlagen:

- BMFSFJ (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 17/12200, S. 251
- Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe (2016): Hartz IV-Reform auch in der Kinder- und Jugendhilfe?
- Diakonisches Werk Hamburg (2016): Rück- statt Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

- Gerlach, F. / Hinrich, K. (2016): Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung zurechtstutzt.
- Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nord-rhein-Westfalen (2016): Kinderschutz ist ohne fachliche Standards nicht möglich!
- Morsberger, T. (2016): Heimaufsicht und Änderungen der Betriebs-erlaubnisverfahren
- ver.di (2016): Erste unabdingbare Anforderungen der Gewerkschaft ver.di an die Novellierung des SGB VIII
- Wiesner, R. (2016): Reform oder Rolle rückwärts?

VPK-Bundesverband e.V.
November 2016

Informationen

„Was wir alleine nicht schaffen...“

Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Jugendhilfe und Gesundheitswesen

– Ein Tagungsbericht –

Am 26./27. September 2016 veranstaltete die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ) im Deutschen Institut für Urbanistik in Kooperation mit dem AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. die Fachtagung „Was wir alleine nicht schaffen ... Prävention und Gesundheitsförderung im kooperativen Miteinander von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen“. Zu dieser Fachtagung waren 120 Fachkräfte der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens nach Berlin gekommen, um gemeinsam zu überlegen, wie das Verständnis der beiden Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen füreinander verbessert und die Rechts- und Handlungssicherheit der Fachkräfte sowie die strukturelle Vernetzung unterstützt werden können. Hierzu wurden am ersten Tag u. a. bewährte Handlungsmodelle gemeinsamer Prävention vorgestellt. Am zweiten

Tag stand die gemeinsame Intervention im Mittelpunkt.

Wie ticken die Systeme und wie können sie gut zusammenarbeiten?

Nach der Eröffnung der Tagung durch die Projektleiterin der AGFJ, Kerstin Landua, und die Geschäftsführerin des AFET, Jutta Decarli, stellte der Moderator Rainer Kröger, Vorsitzender des AFET, fest, dass es gelungen sei, VertreterInnen der Jugendhilfe und des Gesundheitssystems zu etwa gleichen Teilen zu versammeln. Er übergab Dr. med. Helmut Hollmann, Chefarzt, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin am Kinderneurologischen Zentrum Bonn, den Auftrag, die jeweiligen Systeme kurz vorzustellen, sowie deren Erwartungen an das andere System, gemeinsame Ziele und begünstigende und hemmende Faktoren, um diese zu erreichen. Herr Dr. Hollmann sprach über Grundhaltungen, Positionen und Herausforderungen: „Entwicklung ist unser Ziel – gemeinsam!“ Sozialpädiatrie habe einen starken Gemeinwesenbezug und die entwicklungsneurologische Debatte habe sich in den letzten 35 Jahren sehr weiter entwickelt. Als gemeinsames Ziel beider Systeme formulierte er die Schaffung eines „fördernden Milieus“ für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Ein förderndes Milieu sei wirksamer als eine (medikamentöse) Therapie. Deshalb sei die Einbeziehung der Eltern stets das „A und O“ jeder Therapie.

Darüber hinaus sei es wichtig, Netzwerke wie bei den Frühen Hilfen und interdisziplinäre Qualitätszirkel zu pflegen und die eigene Arbeit zu evaluieren.

Höchste Zeit für eine Therapiesitzung...

Durch die Erprobung eines neuen experimentellen Formates, der „moderierten Paartherapie“, wurde am Vormittag des ersten Fachtages der Versuch gestartet, die Systeme Jugendhilfe, vertreten durch Christine Gerber, Wissenschaftliche Referentin im Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI), und Gesundheit, vertreten durch Dr. Andreas Oberle, Ärztlicher Direktor des Sozialpädiatrischen Zentrums und Leiter des interdisziplinären Kinderschutzteams am Klinikum Stuttgart Olgahospital, zu therapieren, damit sie in Zukunft besser miteinander zusammenarbeiten können. Rainer Kröger durfte in die Rolle des Therapeuten schlüpfen und moderierte die Paartherapie. Das Publikum wurde an verschiedenen Stellen gebeten, Beziehungstipps zu geben, und tat dies auch mit großer Begeisterung. Ausgehend von dem gemeinsamen Ziel des Kinderschutzes sollten die beiden konstruktiv erörtern, welche Stolpersteine und Probleme es „beziehungstechnisch“ gibt, aber auch welche Ressourcen die beiden Partner haben.

Zunächst tauschten sich Frau Gerber und Herr Dr. Oberle über die verschie-



denen Zeithorizonte ihrer jeweiligen Profession aus. Aus Sicht der Jugendhilfe stelle sich das Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung in einer Klinik folgendermaßen dar: Es muss geprüft werden, was vorgefallen ist und ob das Kind aus dem Krankenhaus nach Hause kann. Aber nicht nur die aktuelle Situation bzw. der aktuelle Zustand müsse bewertet werden, sondern es müsse auch eine Prognose erstellt werden: Welche Entscheidung hat welche Folgen? Welches Vorgehen fördert das Wohl des Kindes am meisten? Eine solche Prognose zu erstellen, sei zeitlich sehr aufwändig. Herr Oberle schilderte daraufhin, dass Ärztinnen und Ärzte sich oft unsicher fühlen bei der Einschätzung, ob ein Kind misshandelt wurde und dessen Wohl gefährdet ist. Sie würden sich große Sorgen um das jeweilige Kind

machen und sich eine engere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wünschen. Dazu gehöre aus seiner Sicht der stetige Kontakt zum Jugendamt, um Informationen im Sinne des Kindeswohls austauschen zu können. Denn es sei schwer auszuhalten, wochenlang nicht zu wissen, was passiert und wie es für das Kind weiter geht.

Ein Tipp aus dem Publikum hierzu wurde von Frau Gerber als sehr hilfreich empfunden: MitarbeiterInnen im Jugendamt und die Ärzteschaft sollten anerkennen, dass sie grundverschiedenen Logiken folgen. Auf der einen Seite stehe das prozessorientierte Denken der Jugendhilfe, auf der anderen Seite lege es in der Natur der Profession der Ärzte, „zack zack“ Entscheidungen zu treffen. Während eine Krankheit x oft die

Behandlung y verlange, würden unterschiedliche Fälle von Kindeswohlgefährdung ganz verschiedene Lösungswege verlangen.

Auf die Frage, ob die Beziehung zwischen Jugendamt und Ärzteschaft auf Augenhöhe erlebt wird, antwortete Frau Gerber mit „nein“. Sie beschrieb, dass das Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung unter enormem Handlungsdruck stehe, im Handlungs- und Entscheidungsprozess aber zahlreiche strukturelle Rahmbedingungen beachten müsse. An erster Stelle stehe die Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern und deren Beteiligung. Weiterhin müsse aber z. B. auch mit Familienrichtern kommuniziert werden, die keine Entwicklungspsychologen, sondern Juristen sind. Dies sei ein anspruchsvoller Job, dem oft nicht mit genü-

gend Wertschätzung begegnet würde. Herr Dr. Oberle dementierte diese Einschätzung. Er vertrat die Auffassung, dass Ärztinnen und Ärzte die Arbeit des Jugendamtes sehr wohl wertschätzen und darauf vertrauen, dass die MitarbeiterInnen ihre Arbeit gut machen. An dieser Stelle zementierte sich die Bedeutung eines transparenten Vorgehens und die Notwendigkeit der Verbesserung der Kommunikation auf Augenhöhe.

Im Saal schien Einigkeit darüber zu bestehen, dass es strukturelle Rahmenbedingungen brauche, um einen solchen Austausch zu ermöglichen. Weitere Themen, die in der Therapie-sitzung angesprochen wurden und Tipps zur Beziehungsgestaltung sind in der Dokumentation der Tagung nachzulesen.

In Arbeitsgruppen: Vorstellung von erfolgreichen Modellen gemeinsamer Prävention

Am Nachmittag bestand die Möglichkeit, erfolgreiche Modelle gemeinsamer Prävention in Arbeitsgruppen genauer kennenzulernen:

- Modellprojekt „Interdisziplinärer Qualitätszirkel“ in Berlin Pankow
- Projekt „Chancenreich“ – Hilfen für eine erfolgreiche Erziehung für Familien mit Neugeborenen der Stadt Herford und der Carina Stiftung
- Projekt „Konzepte für Kinder“ (Kooperationsnetzwerk im Kinderschutz) im Sozialpädiatrischen Zentrum Königsborn, Unna, sowie Überlegungen zur geplanten Reform des SGB VIII
- Projekt „Babylotsen +“ der Charité Campus Virchow-Klinikum, Berlin
- VerbundNetzwerkKinderschutz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Potenziale des neuen Präventionsgesetzes von 2015

Prof. Dr. Raimund Geene, Professor für Kindliche Entwicklung und Gesundheit, Hochschule Magdeburg-Stendal, stellte sowohl die Inhalte als auch die Potenziale des neuen Präventionsgesetzes vor, die es seiner Ansicht nach für eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen mit sich bringt. Ein Fokus des Gesetzes liege auf der Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten bzw. etablierten Settings wie Kommunen, Kitas, Schulen. Die Autonomie von Familien bleibe unberührt. Sie würden auch weiterhin nur indirekt über die genannten Settings adressiert werden. Neu wäre darüber hinaus die Festschreibung, dass gesundheitsförderliche Strukturen aufgebaut und gefördert werden sollen. Außerdem erwähnte Prof. Geene die Neuerung, dass alle Leistungen von den Kassen gemeinschaftlich erbracht werden sollen.

Eine entscheidende Neuausrichtung hätten zudem die Früherkennungsuntersuchungen erfahren, die zu sogenannten Gesundheitsuntersuchungen umstrukturiert wurden und einen stärkeren präventiven Charakter hätten. Dies spiegele sich z.B. darin wider, dass psychosoziale Risikofaktoren und psychische Belastungen mitbeachtet oder die gesundheitliche Elternkompetenz gesteigert werden soll. Kinderärzte seien zudem beauftragt, bei den Gesundheitsuntersuchungen auf Frühe Hilfen und regionale Unterstützungsangebote hinzuweisen. Sie hätten darüber hinaus die Möglichkeit, Präventionsempfehlungen auszustellen, auch an Kinder unter 6 Jahren sowie ihre Eltern. Die Krankenkassen müssten diese berücksichtigen. Ein entsprechendes Formblatt würde ab 1. Januar 2017 zum Einsatz kommen.

Da die Annäherung von SGB V und SGB VIII im Gesetz offen bleibe, stellte sich Prof. Geene der Frage, wie Gesundheitsförderung und Frühe Hilfen synergetisch zusammen wirken können. Für einen guten Weg hält er zum einen die Einführung und Erarbeitung von Aktionsplänen und Bündnissen für gesundes Aufwachsen in Kommunen (wie z. B. das Landesprogramm „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“). Wichtig wäre es zum anderen, kommunale Plattformen für alle zu beteiligenden Akteuren und Akteure zu schaffen (wie z.B. die Berliner Landesgesundheitskonferenz oder kleinere bezirkliche Gesundheitskonferenzen). Beispiele gelingender Kooperation und guter Praxis müssten, wie auf dieser Tagung, bekannt gemacht und verbreitet werden. Nicht zuletzt sollten die Koordinierungsstellen Gesundheitliche Chancengleichheit, die es in allen Bundesländern gibt, sich möglichst eng mit den Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen abstimmen, auch auf kommunaler Ebene.

Eine bessere Versorgung für Kinder durch die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäusern/ Psychiatrien und Krankenkassen

Peter De-Mary, Referent, AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf, schilderte aus Sicht der Krankenkassen, wie eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäusern/Psychiatrien und Krankenkassen gelingen kann. Er legte seinen Fokus dabei auf die Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern. Zunächst einmal stellte er fest, dass Psychiatrien, im Gegensatz zu somatischen Krankenhäusern, die Möglichkeit hätten, für Kooperationsaktivitäten mit der

Jugendhilfe bezahlt zu werden. Verschiedene Leistungen könnten entsprechend codiert werden. Für die Initiierung von Kooperationsmodellen zur Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern empfahl er den Anwesenden die kommunale Ebene. Mit einem interessierten Krankenhaus und einem Krankenkassenvertreter vor Ort wären Verträge leichter zu schließen als auf Bundesebene.

Um die Krankenkassen von einem Konzept zu überzeugen, sollte dies eine möglichst konkrete Aufgaben- und Zieldefinition sowie Zahlen enthalten, die dafür sprechen, dass von der Initiierung und Umsetzung eines Modellprojektes im besten Fall alle Beteiligten profitieren, wenigstens aber die Adressaten. Eine Kooperationsplattform zu schaffen und den Krankenkassen das SGB VIII ein bisschen näher zu bringen, wären aus seiner Sicht zielführende Maßnahmen.

Richtig handeln im Alltag! Berufsgeheimnisträger und Datenschutz

Prof. Dr. Stephan Rixen, Lehrstuhl Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht, Universität Bayreuth, und Dr. med. Dipl.-Psych. Ingo Menrath, Assistenzarzt, Pädiater, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Lübeck, sprachen über Datenschutzfragen:

Wann dürfen welche Informationen an wen weitergegeben werden?
Was sind in diesem Zusammenhang Ermessensfragen?

Prof. Rixen ging auf die Fragen zunächst aus juristischer Sicht ein und erläuterte den strafrechtlichen Hintergrund zum Datenschutz im Kinderschutz. Wichtige Stichworte in diesem Kontext waren „Vertraulichkeit, Verantwortung, Verunsicherung, unbefugte, rechtfertigender Notstand“.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hätte den Akteurinnen und Akteuren die sogenannte Vertraulichkeitspflicht Sorgen bereitet, die aber im Einzelfall hätte durchbrochen werden dürfen. Für klarere Verhältnisse sollte die Einführung des §4 KKG sorgen, den Prof. Rixen genauer unter die Lupe nahm. Er stellte fest, dass der Paragraph die Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz zum einen erhöhe, zum anderen aber neue Verunsicherung auslöse, die seines Erachtens nicht durch die Änderung der gesetzlichen Vorschriften, sondern vielmehr durch eine praxisgerechte Passung und Vermittlung aufgelöst werden könnten. Er empfahl die Erarbeitung von Leitlinien und Handlungsempfehlungen, die die Tätigkeit des Einzelnen steuern und seine strafrechtlichen Sorgen eingrenzen können. Die Befugnisnorm müsse lebbar gemacht werden. Wichtig sei darüber hinaus, weitere Berufsgruppen wie z.B. Erzieher/innen, Heilpraktiker/innen, Zahnärzte oder Vertreter/innen von Kirchen in diese Befugnisnorm einzuschließen.

An dieser Stelle konnte Dr. Menrath gut anschließen und beschreiben, wie er den Umgang mit der Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt in der Praxis erlebt. Aus ärztlicher Sicht schütze die Norm einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient, andererseits ermögliche das Gesetz die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt. Leitlinien würden im alltäglichen Umgang allerdings tatsächlich fehlen, bestätigte er die Einschätzung von Prof. Rixen. Dr. Menrath schilderte des Weiteren anhand von zwei Fallbeispielen, wie in seiner Klinik bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird. Die Aufgabe der Ärzte hierbei wäre zu erkennen, dass das, was sie sehen, nicht immer mit

dem übereinstimmt, was zum Teil erzählt wird. Da es nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehöre herauszufinden, was passiert ist oder was in Zukunft das Beste für das Kind ist, sei es wichtig, dass sie berechtigt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, wenn dessen Tätigwerden für nötig gehalten wird. Um dies einschätzen zu können, wären hohe fachliche Kompetenzen erforderlich, z. B. die Kenntnis psychosozialer Risikofaktoren. Außerdem stelle die Möglichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eine große Hilfe für Ärzte dar.

Gespräch mit den Eltern als erstes wirksames Mittel, um auf Hilfe hinwirken zu können

Vor dem Kontakt mit dem Jugendamt sei aber das Gespräch mit den Eltern und eine gemeinsame Erörterung der festgestellten Problematik immer das erste Mittel der Wahl, um ggf. auf eine Hilfe hinwirken zu können. Fällt die Entscheidung, das Jugendamt zu informieren, sei am wichtigsten, die Familie vorab darüber zu informieren.

Das Thema Kinderschutz zum Inhalt ärztlicher Aus- und Weiterbildungen zu machen, wurde auch in der anschließenden Diskussion aufgegriffen. Da die Ausbildungsinhalte Ländersache sind, müssten Wege gefunden werden, einen Prozess anzustoßen, der Kinderschutz zu einem größeren Teil der Ausbildung werden lässt. Zum Beispiel könne eine entsprechende Empfehlung der Gesundheitsministerkonferenz zu einer solchen Entwicklung beitragen.

Neben fachlicher Kompetenz wäre es aus Sicht von Dr. Menrath aber auch wichtig, Zeit und Ressourcen für die Kinderschutzarbeit an Kliniken sicherzustellen. Nicht jede Klinik mache es

möglich, dass Helferkonferenzen vor Ort abgehalten werden können oder den Ärzten ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird, geschweige denn, dass konkrete Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt getroffen werden, wie es an seiner Klinik der Fall ist. In diesem Kontext wird auch die geplante verpflichtende Rückmeldung von Seiten des Jugendamtes von der Ärzteschaft sehr begrüßt. Bisher dürften nur Informationen vom Jugendamt an die Ärzte weitergegeben werden, wenn diese für deren weitere Arbeit erforderlich sind, so Rixen auf Nachfragen einiger Teilnehmer, die diese Frage schon länger beschäftigt.

Während der Diskussion wurde außerdem das Thema Vernachlässigung erörtert, weil diese viel schwieriger zu erkennen sei als eine Misshandlung. Viele Fälle machten deutlich, dass es immer Unsicherheiten geben wird, die man zum Teil durch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen oder entsprechende Fortbildungen beseitigen könne, die zum Teil aber auch ausgehalten werden müssten.

Anschließend fanden Arbeitsgruppen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen in verschiedenen Arbeitsfeldern statt. Gewählt werden konnte zwischen Folgenden:

- Kooperative Arbeitsmodelle bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (durch Misshandlung) in Lübeck – frühzeitige Verzahnung zwischen Kinderklinik und Kinderschutz-Zentrum
- Chimps-Projekt für Kinder und Jugendliche und ihre psychisch erkrankten Eltern in Hamburg,
- Thüringer Ambulanz für Kinderschutz (TAKS), Universitätsklinikum Jena,
- ICF – Was ist das und wie kann er angewendet werden?

- Kooperative Zusammenarbeit bei Suchtproblematiken in Mecklenburg-Vorpommern.

Anforderungen zur Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche – Ein Blick zurück und nach vorn

Prof. em. Dr. Heiner Keupp, Vorsitzender der Berichtskommission für den 13. Kinder- und Jugendbericht mit dem Schwerpunkt „Gesundheit“, richtete für uns den Blick zurück auf die Empfehlungen zur Verbesserung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitssystem und Eingliederungshilfe, die er vor sieben Jahren mitverfasst hat.

Eine der zentralen Empfehlungen von damals lautete, flächendeckende, multiprofessionelle und verbindliche Kooperationsstrategien zu entwickeln. Den Ist-Zustand schätzte Prof. Keupp jedoch wie folgt ein: „Die aktuelle Situation zeigt versäulte und in sich eingeschlossene Systeme, die einen eigenen Denkstil und Sprachcode entwickelt haben, die unterschiedlichen Handlungslogiken folgen, die unterschiedlich funktionierenden und gesetzlich definierten institutionellen Mustern unterliegen und – nicht zuletzt – die aus unterschiedlichen fiskalisch geordneten Töpfen bezahlt werden.“ Verändert hätte sich nach der Vorlage des Berichtes auf der bundespolitischen Ebene seiner Ansicht nach zu wenig.

Im Bereich der Frühen Hilfen sei am meisten passiert und die Debatte um die „Große Lösung“ nun erst richtig ins Rollen gekommen. In der Kinder- und Jugendhilfe wäre die Aufgabe der Gesundheitsförderung in verschiedenen Handlungsfeldern in ganz unterschiedlichem Maß auf- und angenommen wurden und zeige sich in Form einer vielfältigen, additiven

und punktuellen Projektpraxis. Seine Empfehlungen für eine zukünftige zielführende Gesundheitsförderung in verschiedenen Lebensphasen umfassen z. B. ein integriertes System früher Förderung, den Ausbau von schulbezogener Sozialarbeit und Ganztagsangeboten und vernetzte Hilfen beim Übergang Schule-Beruf. Bewährte Projekte sollten generell zu Standardangeboten weiterentwickelt werden.

Prof. Keupp erinnerte in seinem Vortrag auch noch einmal an folgenden Satz aus der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung von 1986: „Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben.“ Gesundheit zu fördern wäre daher nur durch das gute Zusammenspiel zahlreicher Akteure in der Lebenswelt der Menschen vor Ort möglich.

Am Ende unserer „moderierten Paartherapie“ stand übrigens die Frage: Wollen Sie es weiter miteinander versuchen? Und die Antwort darauf sowie das Fazit der anwesenden VertreterInnen von Jugendhilfe und Gesundheitswesen war ein klares „Ja!“.

Jessica Schneider,
Arbeitsgruppe
Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik,
Berlin
Kontakt: j.schneider@difu.de

Kerstin Landua,
Leiterin der Arbeitsgruppe
Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik,
Berlin
Kontakt: landua@difu.de



**PRESSEMITTEILUNG des
Statistischen Bundesamtes
(DESTATIS)
Nr. 354 vom 04.10.2016**

2015: Anstieg der Verfahren zur Kindeswohl- gefährdung um 4,2 %

WIESBADEN – Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2015 rund 129 000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, bedeutet dies einen Anstieg um 4,2 % gegenüber dem Vorjahr.

„Junge Erwachsene in der Jugendhilfe“ – Fachtagung in Düsseldorf

**Am 8. Dezember 2016 bietet
das Jugendamt Düsseldorf
die Fachtagung an.**

Mit 18 Jahren sind junge Menschen volljährig. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass sie damit ihre Lebensgestaltung eigenständig in die Hand nehmen können. Oftmals wirken problematische Lebensverläufe nach oder entwickeln sich neu.

Biographische Brüche sind nicht steuerbar.

Unterstützung ist notwendig. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf bietet anlässlich seines 60. Geburtstags diese Fachtagung mit dem Ziel an, die Lebenssituation junger Menschen zwischen 18 und 27 Jahren zu beleuchten, die rechtlichen Grundlagen von Unterstützungsleistungen zu umreißen, die Realität von Angeboten der Jugendhilfe darzulegen und im gemeinsamen Gespräch von Wissenschaft und Praxis gute Ideen zu entwickeln.

Zeit:

08.12.2016, 09:30–16:30 Uhr,
Palais Wittgenstein, Bilker Straße 7,
40213 Düsseldorf

Kontakt:

**Jugendamt Düsseldorf,
Bernhard Nagel, Tel.: 0211/89-96480
bernhard.nagel@duesseldorf.de**

AutorInnen

Peter Büttner

PD Dr.,
Leiter und Träger des Projekts PETRA,
Schlüchtern

Florian Gerlach

Prof. Dr., Hochschullehrer an der
Evangelischen FH Bochum

Wolfgang Hammer

Dr., ehem. Leiter der Abteilung für
Kinder- und Jugendhilfe in der
Sozialbehörde von Hamburg

Knut Hinrichs

Prof. Dr., Hochschullehrer an der
HAW Hamburg

Robert Kühn

Referent,
VPK-Landesverband Brandenburg e.V.,
Potsdam

David Post

Sozialpädagoge M.A.,
Fachreferent VPK-Landesverband
NRW, Plettenberg

Stefan Rücker

Dr., Dipl.-Psychologe, Forschungs-
gruppe PETRA, Schlüchtern

Werner Schipmann

Dipl.-Päd., Soz.päd. (grad.),
Fachreferent VPK-Bundesverband e.V.,
Berlin

Jochen Sprenger

Vorsitzender vom
VPK-Landesverband Brandenburg e.V.,
Potsdam

Impressum

Blickpunkt Jugendhilfe

Herausgeber

VPK-Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend
und Sozialhilfe e.V.
Albestr. 21
12159 Berlin
Fon (030) 89 62 52 37
Fax (030) 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk.de
<http://www.vpk.de>

Redaktion

Werner Schipmann
Fachreferent des VPK
Fon (05 41) 9 99 82 70
Fax (05 41) 9 99 82 72
E-Mail: schipmann@vpk.de

Redaktionsanschrift

siehe Herausgeber

Verlagsanschrift

Druck- und Verlagshaus Fromm
GmbH & Co. KG Osnabrück,
Geschäftsführer: Joachim Liebler

In der Zeitschrift veröffentlichte
und namentlich gekennzeichnete
Artikel geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion wieder.

Jeglicher Nachdruck

bedarf der Genehmigung
durch den Herausgeber.

Abonnentenverwaltung

Siehe Herausgeber

Anzeigen

siehe Herausgeber

Anzeigenschluss

5 Wochen vor Erscheinungstermin

Erscheinungsweise

4-mal jährlich
(Februar, April, August, November);
der Bezugspreis für das Einzelheft
beträgt 5,- €;
für das Jahresabonnement 18,- €
(jeweils zzgl. Versandkosten).

Kündigungen bis 3 Monate
vor Ablauf des Kalenderjahres

Auflage: 2.000

Druck

Druck- und Verlagshaus Fromm,
Osnabrück

Printed in Germany, 2016

ISSN 1613-4230



Gut zu wissen, dass gleich **ein ganzes Team** für Sie da ist.

Einzigartige Versicherungslösungen speziell für die Kinder- und Jugendhilfe

Betriebshaftpflicht-Spezialdeckung für Kinderheime

- Die Betriebshaftpflicht der Einrichtung
- den Baustein **Privathaftpflicht für betreute Personen** ohne Namensnennung
- Haus- und Grundbesitzer Haftpflicht für alle Objekte
- Privathaftpflicht für den/die Geschäftsführer oder Inhaber
- **Tierhalterhaftpflicht für Therapietiere** (Pferde, Hunde...)
- Schlüsselverlustrisiko für alle Mitarbeiter

Spezial-Strafrechtsschutz für Jugendhilfeeinrichtungen

- inkl. telefonischer Rechtsberatung
- inkl. Rechtsschutz bei Streitigkeiten vor dem Sozialgericht
- inkl. Privatrechtsschutz für die Inhaber

Spezial-Sachversicherungsvertrag für Jugendhilfeeinrichtungen

- Betrieblich genutztes Inventar, sowie Gebäude werden in einem Vertrag versichert
- Jährliche Nennung hinzugekommener oder abgegangener Gebäude/Sachen
- Allrisk-Deckung möglich inkl. Elementarschäden und Vandalismus
- Unterversicherungsverzicht und Mitversicherung fremder Sachen

Sehr kostengünstige Konditionen durch 25% VPK-Nachlass

Versicherungs-Umzugsservice

- Wir übernehmen den gesamten Vorgang des Vertragswechsels und der Korrespondenz mit den bisherigen Versicherungsunternehmen und betreuen auf Wunsch die bestehenden Fremdverträge bis zum Wechsel.

Komplette Vertragsbetreuung und Schadenservice bei uns im Hause

- Wir bieten alle Dienstleistungen bezüglich Ihrer Versicherungen und Schadenfälle in einer Hand. Von der Angebotserstellung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.

SIGNAL IDUNA



Riecke und Partner
Bezirksdirektion der
SIGNAL IDUNA Gruppe

Büro:
Nikolaiwall 3
27283 Verden

<http://www.riecke-und-partner.de>
info@riecke-und-partner.de

Telefon: 04231 / 98 58 448
Telefax: 04231 / 98 58 449



Michael Riecke



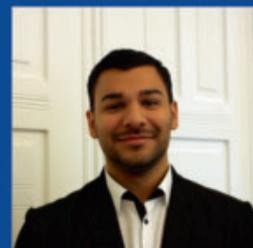
Rolf Möckel



Daniel Wark



Niklas Nölting



Mani Keshvari



Nadja Menken



Nicole Demel

wEnn Die wahrNehmung ein wlrWarr iSt?

Hat Ihr Klient Defizite in der Selbstwahrnehmung?
Dann lernen Sie die SP®-Pädagogik kennen.

Die SP®-Pädagogik ist eine Erweiterung der Möglichkeiten um Kindern und Jugendlichen mit schweren Defiziten in der Selbstkontrolle wirksam zu helfen. Es handelt sich um ein Kommunikationsstraining mit Mitteln der nonverbalen Kommunikation. Die Selbsteinschätzung wird trainiert, um Warnsignale für das eigene Handeln wieder nutzbar zu machen.



Weiterbildung zum -Pädagogen



Inhalte der Weiterbildung

- Erkenntnisse aus Psychologie, Kognitionswissenschaften, Neurologie (u.a. nach Bateson, Watzlawick, Grinder, Bandler, Damasio, Roth)
- SP® im Zusammenspiel mit anderen professionellen Maßnahmen
- Gefühle und Kognition
- Wahrnehmen und Explorieren
- Die 5 Sinne (VAKOG)
- Die Kraft der Struktur (Rituale und Anker)
- Die Bausteine der SP®
- Inhaltsfreie Pädagogik
- Der Erlebnisraum, das Ritual (im Kontext von Inhalt und Inhaltsfreiheit)
- praktische Unterweisung mit Übungen

Veranstaltungsort

Die Kurse finden in Noer/Lindhöft direkt an der Ostsee im eigenen Ausbildungszentrum „Sprengercampus“ statt.



Gesellschaft für Sinnes-spezifische Pädagogik

Hofbrook 21 b · 24119 Kronshagen
Tel: 04 31-58 36 96 18 · Fax: 04 31-58 33 00
www.g-s-p.info · mail@g-s-p.info



Kurs I 2017	Kurs II 2017/18	
16.01. – 19.01.2017	11.09. – 14.09.2017	
27.02. – 02.03.2017	16.10. – 19.10.2017	
02.05. – 05.05.2017	27.11. – 30.11.2017	
29.05. – 31.05.2017	08.01. – 10.01.2018	
<i>Ein SP®-Kurs besteht aus vier Block-Einheiten</i>		
Schnupperkurse →	13.01.2017	17.02.2017
28.04.2017	07.07.2017	24.11.2017



16. DEUTSCHER
KINDER- UND JUGENDHILFETAG
28. - 30. März 2017 in Düsseldorf

Wir sind wieder dabei.
Besuchen Sie uns in **Halle 3 / Stand A65**
(direkt am Übergang zur Halle 4)

